Die Genesis der Völkergesellschaft.

Ein Beitrag zur Revision der Völkerrechtswissenschaft. [1]

Von Fallati.

Zweite Parallele.

Die bürgerliche Gesellschaft und die Völkergenossenschaft.

Die Familie ist auch in ihrer höchsten Entwicklung nur eine enge, zur Naturnothwendigkeit stark hingeneigte, von einem dunkeln Gefühle beseelte Gestalt des Menschenwillens, welche dessen Drange nach voller Freiheit noch wenig entspricht und über welche er eben deswegen hinausstrebt. Indem nun der Mensch in solchem Bestreben nicht mehr als blosses Glied der Familie in einem Verhältniss zu andern Menschen stehen will, muss er als einzelner wollender Mensch, als Subject ihnen gegenübertreten; sein Ich ist es, das sich nun in der Menschenwelt verwirklichen soll.

Diese Seite der Subjectivität, des Egoismus am Menschenwillen bahnt sich den Weg ins Daseyn zunächst dadurch,

---

[1] Bei der eiligen Durchsicht der ersten Abtheilung dieser Abhandlung im letzten Hefte sind folgende störende Fehler stehen geblieben, welche der Leser zu verbessern gebeten wird: S. 179, Z. 21. an welche statt in welchen; Z. 22. anknüpft st. beruht; S. 181, Z. 9. Staaten st. Stämme.

dass die Kinder, als die dem Fortschritt angehörigen Glieder der Familie, dieselbe verlassen und selbst Familienhäupter werden. Als Häupter und Mitglieder verschiedener Familien stehen nun sie und ihre Angehörigen unter einander in einem von dem Familienverbande absehenden Verhältniss. Solches Verhältniss in seiner Gegenseitigkeit, oder das Daseyn des subjectiven Willens, des Egoismus in seiner Gesammtheit hat man die bürgerliche Gesellschaft genannt. Sie ist also die zweite Hauptstufe oder die Mittelstufe der Entwicklung des Menschenwillens in der Erscheinung.

A. Seine erste Hauptform oder die erste Stufe und Seite der bürgerlichen Gesellschaft entwickelt der Egoismus in folgender Weise. Der sich aus der Unfreiheit der Naturbeschränkung in sich zurückziehende Wille kann in der Erscheinung nicht anders diesen Gegensatz zur Wirklichkeit bringen, als indem er allmählig sich in ein freieres Verhältniss zu der natürlichen Unterlage setzt, um sich endlich losgelöst und rein ihr gegenüberstellen zu können. Diejenige beschränkende Seite des Verhältnisses zur Natur, welche als Hemmung des Menschenwillens stehen bleibt, auch insofern er der Familienbeschränkung sich entledigt hat, ist seine Unfreiheit in Beziehung auf die Befriedigung der einfachen leiblichen Bedürfnisse der Ernährung und Einhäusung. Da übrigens dieses Verhältniss zur nichtmenschlichen Natur schon mit der Gründung der Familie aufgehört hat ein unmittelbares zu seyn, weil in ihr die Befriedigung der Bedürfnisse bereits durch die Beziehung auf das Verhältniss der Familienglieder zu einander veredelt ist: so kann der nächste vom Willen nach seiner Befreiung aus der Familie zu machende Schritt, um in eine freiere Lage hinsichtlich der Befriedigung der Bedürfnisse zu kommen, nur der sein, dass er sein Verhältniss zur nichtmenschlichen Natur auf eine höhere, seiner neuen Stellung zu anderen Menschenwillen entsprechende Weise vermittle, d. h. dass er als Subject jene Befriedigung vermittelt durch sein Verhältniss zu anderen Subjecten erstrebe. Der so gewendete Menschenwille, welcher sinnliche Bedürfnisse in Beziehung auf andere Menschen zu seinem Gegenstande hat, ist das Interesse.

Das Interesse, als erste Hauptscheinungsform des Egoismus tritt

1. zuerst als Verneinung der Befriedigung der Bedürfnisse der Andern auf, sofern diese mit der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse nicht bestehen kann oder bestehen zu können scheint: es ist Privatinteresse, in welchem die Beziehung auf die Andern vom Egoismus noch ganz in den Hintergrund gedrängt wird. Das Privatinteresse hat sein Daseyn am reinsten in dem bis zum Verbrauche sich steigernden ausschliesslichen Gebrauche von Gegenständen, oder der Consumtion, welche es andern zur Unmöglichkeit macht, durch diese Gegenstände ihren Bedürfnissen Genüge zu thun. Um sich jedoch gegenüber von den ebenfalls verzehrenden Andern die eigene Verzehrung zu sichern, sieht sich der Einzelne veranlasst, gewissen Dingen zum Voraus die Bestimmung zu geben, zur Befriedigung der Bedürfnisse zu dienen. Der Wille tritt hiemit als productive Kraft auf, welche durch die Thätigkeit der Arbeit Güter für die Consumtion erzeugt. Die productive Kraft gehört als Wille, auch abgesehen von der in ihr thätigen Einsicht, dem Gebiete des Geistes an; ihre Anwendung in der Arbeit, welche um auf die Natur zu wirken, sich natürlicher Mittel oder physischer Kräfte bedienen muss, ist andererseits von vorwiegend physischer Art. Geistige und physische Kraft ist daher immer, obwohl in ungleich wechselndem Verhältniss bei der Gütererzeugung vereinigt. Diese steht übrigens auf der Stufe des Privatinteresse nur im Dienste der eigenen Verzehrung.

2. Die Beziehung auf die Andern, welche im Privatinteresse nur als Verneinung vorhanden ist, muss jedoch auch als bejahende an den Tag kommen. Der Einzelne kommt dazu einzusehen, dass sein eigenes Interesse erheischt, nicht bloss verneinend gegen fremdes Interesse aufzutreten, sondern durch Zugeständnisse hinsichtlich der Befriedigung der Bedürfnisse der Andern gleiche Zugeständnisse für einen weniger gestörten, vielleicht sogar unterstützten Genuss sich zu verschaffen. Das Interesse erscheint demnach nun als interessirte Vergünstigung, zunächst leidend in dem Verzicht auf ausschliessliche Consumtion; sodann aber thätig in der Ausdehnung der Production auf die Befriedigung der Verzehrung Anderer; endlich entsteht durch die deswegen nothwendig gleichzeitige

und gegenseitige Erscheinung der interessirten Vergünstigung, weil die Einzelnen auf derselben Stufe nebeneinander einen und denselben Gang der wesentlichen Willensentwicklung nehmen müssen, ein Zustand der Verschlingung wechselseitig sich bedingender Interessen, welcher im Gegensatz zu der rein subjectiven Scheidung der einzelnen Privatinteressen, ein mehr objectives Band der Gesellschaft in einem Gesammtinteresse Mehrerer enthält.

3. An dieses Zusammenfliessen der Interessen in ein Gesammtinteresse knüpft sich die Bildung einer Gestaltung der Welt der Interessen an, die wie in keinem Gebiete des Willens, so auch hier nicht ausbleiben kann. Diese Organisation ist jedoch selbst in der Gesellschaft der Einzelnen noch so wenig entwickelt, geschweige denn im Verkehrsleben der Völker, dass wir für unsern Zweck eines näheren Eingehens in ihren Gang hier entbehren können. Nur soviel sey bemerkt, dass dieselbe nicht sowohl auf Seite der passiven Consumtion, welche dem sondernden Privatinteresse angehört, als zunächst auf Seite der thätigen Production sich aufbaut, welche in der Vereinigung der auf gleiche Weise Productiven zu Ständen, den ersten entscheidenden Schritt auf dem Wege zur Organisation macht. Es versteht sich jedoch von selbst, dass auch hier jene durchgreifende Eigenschaft höherer Entwicklungsstufen, niedrigere nicht aufzuheben, sondern nur in ihrer Bedeutung, die ihnen als Seiten der Willensentwicklung für immer in gewissem Grade bleiben muss, herabzusetzen, ihre Wirksamkeit äussert. So steht auf der Kehrseite der ständischen Vereinigung die Theilung der Arbeitsfunctionen, und die ansteigende Entfaltung der Stände von der Stoffgewinnung durch die Stoffverarbeitung zum Handel, ist keine diese Gebiete vollständig trennende. Der Urproducent verzichtet nicht auf Verarbeitung des Stoffes und Austausch seiner Erzeugnisse; der Industrielle gewinnt seinen Arbeitsstoff dem Rohstoff ab, wie der Urproducent den Rohstoff der Natur, und tauscht ebenfalls seine Producte gegen andere aus; der Kaufmann gewinnt die Waare die er herbeischafft, für die Gegend, welche sie nicht erzeugt und richtet sie für die Bedürfnisse der Verbraucher zu. Diese Vermischung findet als unmittelbare statt, so lange die grossen Gewerbe sich erst zu

trennen suchen, indem erst allmählig aus der vorherrschenden Stoffgewinnung die Industrie und aus beiden der Handel sich loslöst; sie bleibt als solche auch noch neben den gesonderten Gewerben bestehen, sie tritt aber endlich auch vermittelt durch die Sonderung der Gewerbe und in selbstständiger Weise als Gewerbefreiheit oder freie Concurrenz auf.

Dass diese nicht die höchste Stufe der Ausbildung des auf das Interesse gebauten Verkehrs seyn könne, ist eine in unserer Zeit immer mehr Anerkennung findende Ansicht. Es zeigt sich ein Drang nicht nur im Gebiete der Production die Sonderung der Arbeitskreise und die Gewerbefreiheit durch eine höhere Organisation der Arbeit zu vermitteln, sondern auch die weiteren Kreise der Consumtion und Production in ein organisch bedingtes Verhältniss zu einander zu bringen, welches freilich ohne eine Mithülfe der höheren Kategorieen der Willensentwicklung, insbesondere des Rechts und der Polizei nur in sehr unvollkommener Weise erwartet werden kann. Das höchste Ziel, welches auf diesem Felde zu erstreben wäre, liesse sich vielleicht so formuliren: es solle das besondere Interesse der Consumenten, wie der Producenten und unter diesen jedes einzelnen Kreises von Producirenden ohne Aufhebung dieser Unterschiede in solch' eine thätige Wechselbeziehung mit einem gemeinschaftlichen Gesammtinteresse der im Einzelnen verschiedenartig Interessirten gesetzt werden, dass jeder besondere Productionskreis seinen Platz, auf dem er die andern am besten unterstütze und von ihnen am besten unterstützt werde, in Beziehung auf sein Verhältniss zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gesammtheit finde, und dass zugleich durch die Einrichtung der Gesammtproduction das Consumtionsinteresse der Einzelnen auf die dasselbe am wenigsten einschränkende Art befriedigt werde. Dieses Räthsel zu lösen ist nicht nur nicht hier unsere Aufgabe, sondern wohl schwerlich jetzt schon möglich; die bis auf unsere Gegenwart entwickelten Verhältnisse der auf dem Standpunkte des Interesse sich bewegenden Völker, welchen wir uns nun zuwenden, sind jedenfalls ohne seine genauere Beachtung zu begreifen.

Im Gebiete der Verhältnisse der Völker findet sich nicht minder als im Leben der Einzelnen der Fortschritt aus einem familiären zu einem bürgerlichen Verbande. Dieselbe

innere Nothwendigkeit des Willens, welche aus Mitgliedern der Familie egoistische Einzelsubjecte macht, treibt die Völkerindividuen aus der auf gemeinsamen natürlichen Grundlagen ruhenden Verbindung in das Gebiet des Interesse. Völkerschaften, deren ursprüngliche natürliche oder spätere künstliche Nationalität, sey es auf welche besondere Weise — durch gänzliche Trennung des Wohnsitzes, Abbrechen aller wesentlichen Verbindungen, lange Jahre dauernde politische Spaltung — durchaus gelöst ist, stehen einander in vollkommener Theilnahmlosigkeit, jede auf sich gewiesen, gegenüber, nicht anders als ob sie nie in natürlicher Einheit verknüpft gewesen. Die Erfahrung bestätigt, dass diese schroffe Sonderung um so mehr zu feindlicher Entgegenstellung gegen die benachbarten Stämme und Staaten führt, je geringer der Culturgrad überhaupt ist, auf welchem die Völker stehen. Jäger und Nomaden vertreiben rücksichtslos aus Jagd- und Weidegründen Jeden, welcher der Befriedigung ihrer Bedürfnisse im Wege steht; ebensowenig lässt der wilde Fischerstamm irgend welchen anderen da seinen Fang machen, wohin er gerade seine Netze werfen will. Es macht hiebei keinen Unterschied, wie man einwenden möchte, ob der Gegenstand der Befriedigung der Bedürfnisse Niemanden gehörige Sachen, wie die wilden Bewohner des Waldes und der Gewässer und die wildwachsenden Pflanzen herrenlosen Landes, oder ob es schon in den Besitz anderer Stämme gelangte Güter sind. Der Beduine sieht vielmehr, wie der alte Germane, auch im Raubkriege ein ehrenvolles Erwerbsmittel; denn das ist eben das Charakteristische dieser ersten Erscheinung des Interesses als Privatinteresse, dass es privativ ist, nur das eigene Bedürfniss ohne alle Berücksichtigung des fremden ins Auge fassend. Von Anerkennung eines Rechtes fremder Stämme ist hier vollends um so weniger anders als im Keime die Rede, je mehr auch auf den vorgerückteren Stufen des im Interesse überhaupt ruhenden Entwickelungsgrades der Völkergesellschaft, wie derjenigen der Einzelnen, das Recht noch im Hintergrunde der Schaubühne stehen bleibt. Auf dieser ersten Stufe der Feindschaft mit dem fremden Stamm, soferne die Befriedigung der Bedürfnisse desselben dem Bedürfnisse des eigenen Volkes widerspricht, ist demnach jede Vereinigung in Beziehung auf Deckung des Mangels eigener Consumtion durch fremde

Production, jeder auswartige Handel noch ausgeschlossen, zwar nicht zwischen einzelnen wenigen Angehörigen der einen und der andern Völkerschaft, worin der Anknüpfungspunkt späterer Entwicklung grösserer Handelsverhältnisse der Staaten liegt, aber in Hinsicht öffentlich anerkannter Uebung; von Bedeutung für das Volksleben im Ganzen ist er nicht. Die Production im Innern des Stammes hat im Grossen nur erst die Befriedigung der einheimischen Bedürfnisse im Auge und ist somit noch von keiner internationalen Bedeutung.

Ist nun aber auch diese ausschliessliche Berücksichtigung der eigenen Consumtion hauptsächlich der rohesten Bildungsstufe gesellschaftlich noch wenig entwickelter Stämme eigen, so muss sie doch als eine wesentliche Seite der Erscheinung des Willens, obwohl in immer schwächeren Resten, auch auf den vorgerückteren Entwicklungstufen des Völkerverkehrs, nach vollerer Ausbildung des innern gesellschaftlichen Lebens und der äusseren Verbindungen sich finden. Unschwer erkennt man sie in den Ausfuhrverboten hoch civilisirter Staaten und Zeiten wieder, deren Zweck kein anderer ist, als die ausschliessliche Befriedigung der einheimischen Bedürfnisse durch das einheimische Erzeugniss. Ist es die Ausfuhr von unmittelbar zur inländischen Verzehrung bestimmten Stoffen, welche verboten wird, so liegt darin eine vollständige Verneinung der auf die Einfuhr dieser Stoffe zu ihrem Gebrauche gerichteten Wünsche anderer Staaten; wird dagegen die Ausfuhr von Rohstoffen im Interesse des Verbrauchs der inländischen Production, die derselben nicht entbehren kann, verhindert, so ist, insofern es dem Auslande freigelassen ist, die verarbeiteten Producte später zu erwerben, die Abschliessung bereits geringer. Sie mindert sich noch mehr, indem die Ausfuhrverbote zu Ausfuhrzöllen abgeschwächt, und diese wiederum im Verlaufe der Zeit in ihrem Betrage herabgesetzt werden; bis endlich diese verneinende Seite des ausschliesslichen Privatinteresse nur noch in einer versteckteren Weise oder in mehr und mehr vereinzelten Thatsachen bei ausserordentlichen Fällen sich geltend macht.

Lange vorher jedoch, ehe jene ausschliessliche Härte der Nationen so weit sich abschleift, drängt sich ihnen die Nützlichkeit einer Nachgiebigkeit auf, welche auch dem fremden Interesse,

obgleich nur um des eigenen Vortheils willen, Einräumungen macht; es macht sich der Gemeinnutzen geltend. Dass das fremde Volk an den Gegenständen der inländischen Consumtion Theil nehme, duldet man bald aus dem Grunde, weil man selbst im Auslande die Befriedigung eigener Bedürfnisse zu holen wünscht und diess nur im Wege des Tausches erreichen kann. Ist aber einmal erkannt, dass der Austausch der Producte verschiedener Gebiete beiden Theilen vortheilhaft sey, so wird man in beiden Ländern durch das Interesse selbst unausweichlich angetrieben, nicht bloss das Ausland an den inländischen Erzeugnissen Theil nehmen zu lassen, sondern für dasselbe diejenigen Güter zu erzeugen, die es begehrt. Die Ausfuhr wird nun unter Umständen als so vortheilhaft betrachtet, dass den Ausfuhrzöllen Ausfuhrprämien an die Seite und entgegentreten. Hierin liegt eine doppelte Wendung der Dinge. Es muss nicht nur neben der Ausfuhr nun auch die Einfuhr beachtet werden, soweit die eine nur durch die andere möglich wird, sondern es wird auch der Standpunkt der vorherrschenden Berücksichtigung der inländischen Consumtion verlassen und mehr auf den der Production übergegangen. Damit ist aber die Möglichkeit eines fruchtbaren und zu weiterer Entwicklung der Gesellschaft führenden Verkehrs der Völker gegeben.

Diese Entwicklung knüpft sich an die Verschiedenheit der Individualität der Völker an, die nicht geringer ist, als die der Einzelnen und im Gebiete des Interesse als dem ersten Kreise des Egoismus mit schärfster Bedeutsamkeit hervortritt. Nach den Unterschieden ihrer natürlichen Basis an Lage, Form und Art des Bodens, nach ererbter Leibesbeschaffenheit der Bewohner, wie nach der Verschiedenheit der intellectuellen und moralischen, ästhetischen und politischen Erziehung, welche die Geschichte der Staaten bildet, stehen Volk und Volk wie Baumstämme verschiedener Gattung, durch Inoculation bald mehr sich genähert, bald mehr entfremdet, einander gegenüber. Sehr bestimmt werden einzelne Stämme durch die natürliche Beschaffenheit ihres Gebietes auf Jagd oder Viehzucht, Bergbau oder den Anbau verschiedenartigster Gewächse vor anderen angewiesen. Da jedoch hier das Bestimmende die aussermenschliche Natur ist, so muss die auf solche Verschiedenheit gegründete Theilung der Arbeits-

functionen um so mehr verschwinden, je mehr im Laufe seiner Entwicklung der Mensch die Herrschaft über die Natur erwirbt, sich von ihr unabhängig und sie sich dienstbar zu machen weiss. Auch fällt, je grösser Staaten sind, dieser Grund einer nothwendigen Ergänzung des einen durch den andern — wegen Unfähigkeit der Natur seines Gebietes die Bedürfnisse des Volkes zu decken — um so mehr weg, je mannigfaltiger an Clima, Boden, Bewässerung das Land ist, so dass in der Regel die ausschliessliche durch dessen Natur gebotene Arbeitstheilung sich auf kleinere Staatstheile von schroffer Eigenthümlichkeit beschränkt, und in den Kreis der Völkerverhältnisse nur ausnahmsweise in reiner Gestalt hineinreicht. Dennoch verschwindet jener Einfluss der natürlichen Beschaffenheit der Territorien auf keiner Stufe der Entwicklung des Völkerlebens ganz, und wenn er auch mit zunehmender Civilisation abnimmt, so liegt doch in dieser selbst auf der andern Seite ein Grund der Fortdauer der Unterschiede der Nationen in Beziehung auf die Gegenstände der Production. Denn verschiedene Geschicklichkeiten entwickeln sich bei den einzelnen Völkern, wie bei Individuen durch langdauernde Uebung und den unmerklichen, oft nicht im Kleinen nachweisbaren, aber im Grossen unläugbaren Einfluss der Cultur- und politischen Geschichte auf die ursprüngliche Naturanlage. Wenn daher auch jedes Land auf einer gewissen Stufe Stoffgewinnung, Stoffverarbeitung und Handel in noch viel höherem Grade in sich vereinigen muss, als diess schon in dem Wesen dieser Zweige der Production selbst liegt, so giebt es doch Staaten, welchen das eine oder das andere Gewerbe vorwiegend angemessen ist. Für dieses Gewerbe, insofern es über den Bedarf des Inlandes hinausreicht, den ausgedehntesten Schauplatz seiner Thätigkeit namentlich auch im Auslande zu suchen, wird jedes Volk durch sein individuelles Interesse getrieben. Wären nun die Individualitäten der Völker allgemein so scharf und regelmässig geschieden, dass das eine nicht vortheilhaft erzeugte, was das andere vornehmlich hervorzubringen geeignet wäre, und dass jedes in gleichem Grade den Mangel der Anlage und Erziehung des einen durch seine natürlichen und geistigen Mittel deckte, so wäre die allgemeinste Handelsfreiheit das allein Vernünftige. Allein da dieses Verhältniss nicht rein stattfindet, sondern die meisten Staaten die Be-

dingungen verschiedenartiger Gewerbe in sich vereinigen, so tritt ein Zwiespalt der Nationalinteressen in Beziehung auf den freien Verkehr ein. Jeder Staat kann der Thätigkeit fremden Gewerbfleisses nur insoferne Zutritt in seinem Gebiete gestatten, als ein Bedürfniss, das er selbst nicht vortheilhafter für das Staatsganze im Innern deckt, ihm durch diese befriedigt werden soll. Hiedurch entstehen nothwendig Einfuhrverbote, die sich in milderer Form zu Einfuhrzöllen herabsetzen, in der schroffsten zu vollständiger Grenzabsperrung führen. Diese letzte wäre aus dem Gesichtspunkte des Interesse vollständig gerechtfertigt, wenn von einem Staate nachgewiesen werden könnte, dass er in seinem Innern alle Hülfsmittel umfassender Entwicklung, welche durch fremde Einwirkung nur gehemmt werden könnte, besässe. Dagegen würde die vollständige Oeffnung aller Thore auf diesem Standpunkte nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn durch sie das inländische Interesse nicht nur nicht gehemmt, sondern positiv am meisten gefördert würde, da es im Wesen der interessirten Vergünstigung liegt, aus der egoistischen Isolirung nur so weit hervorzutreten, als der höhere Nutzen es erheischt. Der erste Fall ist kaum denkbar, der zweite nur unter besonderen Umständen, so dass als der regelmässige Zustand der Völkergesellschaft im Grossen vor Herstellung eines höher entwickelten Völkervereines nicht die vollkommene Handelsfreiheit, sondern ein zwischen ihr und der vollständigen Prohibition in der Mitte stehendes theilweises Prohibitiv- und Einfuhrzollsystem zu betrachten ist.

Fragt man nun aber nach dem Analogon der gewerblichen Stände in der Gesellschaft der Völker, so zeigt sich bald, dass es in streng anschliessender Form nicht vorhanden seyn kann. Die Beschäftigung der Völker ist im Allgemeinen viel zu wenig scharf geschieden und kann es nie genug seyn, um gleichbeschäftigte Völker den Unterschied ihrer durch viele andere Momente bedingten Nationalität dauernd vergessen zu machen, und ihnen die gleiche Beschäftigung als einen überwiegenden Vereinigungsgrund erscheinen zu lassen. Vielleicht sind sie durch weite Land- und Meeresstrecken gesondert, — auch sind sie jedenfalls so wenige, dass von einer Organisation, wie sie die schärfer getrennten, localisirten und zahlreichen Stände der ein-

zelnen Gewerbenden aufweisen, nicht die Rede seyn kann. Ganz darf jedoch, dem Wesen der Willenserscheinungen gemäss, auch hier das einigende Element nicht unvertreten seyn, und so findet es sich denn auch in der That vor, wann und wo es sich von der Geltendmachung übereinstimmender Interessen verschiedener Staaten in Beziehung auf ihre Production, gegen Uebergriffe anderer Völker handelt. In solchem Falle bildet sich eine gleichmässige Handlungsweise der bedrohten oder vernachtheiligten Staaten zu ebenmässigem Schutze der ihnen gemeinsamen Production, die sich soweit ausdehnt und so lange dauert, als das gemeinsame Interesse es fordert. Hiemit erscheinen diese Staaten nicht nur als durch einen Gemeinnutzen innerlich verbunden, sondern treten, obwohl ohne Verabredung auch äusserlich als aus gleichem Interesse gleich Handelnde auf. Bedienen sie sich zu Sicherung ihrer Production gleichmässig der Zölle gegen dritte Staaten, so liegt hierin der Keim von Zollvereinen. Doch ist im Auge zu behalten, dass hier von der rechtlichen und polizeilich rechtlichen formellen Fixirung eines solchen gemeinsamen auf Gemeinschaft des Interesse ruhenden Handelns, von förmlichen Bündnissen und Vereinen noch nicht die Rede ist.

Noch weniger aber als je nach den verschiedenen Klassen der Gewerbe die Staaten sich gleich scharf sondern und gleich sehr vereinigen lassen, wie die Einzelnen, tritt eine entsprechende Möglichkeit der Trennung und an diese sich anknüpfenden Vereinigung in Gemeinschaft Getrennter bei den Völkern ein, sofern sie als Consumenten und Producenten betrachtet werden. Schon bei den Einzelnen ist die Trennung der Consumenten und Producenten eine weit schwächere, als die Spaltung der Producenten unter sich. Bei den Völkern kommt nun aber eben das wiederum in Betracht, dass sie als Collectiv-Subjecte eine Anzahl von Consumenten sowohl als Producenten in sich vereinigen, welche sich mehr oder minder so paralysiren, dass das Volk als Ganzes weder ein Producent noch ein Consument genannt werden kann, sondern beides zugleich ist. Allein der Unterschied tritt bei der Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse und der verschiedenen Anlage der Völker zu ihrer Befriedigung, in Beziehung auf die Befriedigung von mehreren oder wenigeren Bedürfnissen auch hier hervor. Während ein Volk in einer Beziehung dem andern gegen-

über Consument ist, erscheint es in einer andern als Producent und beide wechseln die Rollen. Wird dieses Verhältniss erkannt, so bildet es die Grundlage von Handelsverträgen und -Vereinen, welche in ihrer reinen Form ein Ausdruck der übereinstimmenden Ansicht der Zusammentretenden sind, dass im concreten Falle nach den bestimmten Seiten hin zwischen ihnen ein Interesse der Ergänzung vorhanden sei, das in der gegenseitigen Aufhebung von Ausfuhr- und Einfuhrverboten und Zöllen seine Verwirklichung finde. Im Uebrigen ist hier ebenfalls noch vom Rechtsverhältnisse solcher factischen Verbindungen, von wirklich vertragsmässig begründeten Handelsvereinen, einstweilen abgesehen.

Allein dieses Absehen ist unwahr und mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmend, wenn es über die ersten Anfänge der interessirten Verbindungen hinaus fortgesetzt wird. Allerdings ist das Interesse, als die der Natürlichkeit am nächsten stehende Seite der egoistischen Subjectivität, die erste Regung ihrer Freiheit und kommt früher zur Entwicklung als das Rechtsbewusstseyn, aber der einige Wille lässt zugleich mit ihm, wenn auch nur schwach und niedrig, das Rechtsbewusstseyn im Leben der einzelnen Menschen wie der Völker aufkeimen. Diess schiesst dann mit immer rascherem Wachsthum im Wald der Interessen und Bedürfnisse auf und zieht seine geraden und rechtwinkligen hohen Alleen überall ordnend und festigend als Richtwege und Anhaltspunkte für den Geist durch das wilde Gebüsch und die wirren Ranken jener sinnlichen Welt.

Der logische Uebergang aber aus dem Gebiete des Interesse in das des Rechtes ist kurz folgender.

B. Indem der practische Geist nicht bloss die natürlichen nothwendigen Bedürfnisse, sondern auch sinnliche Launen als Scheinbedürfnisse in Beziehung auf Andere zu befriedigen sucht, erscheint sein Interesse als willkürlich, und ebendamit in Annäherung zu der grösseren Freiheit begriffen, welche der aus den natürlichen Banden der Familie getretene Wille in der bürgerlichen Gesellschaft erstrebt. Der nächste Schritt, den der subjective Wille durch die ihm inwohnende Kraft seines Wesens zu machen gedrängt wird, ist nun der, vollends diejenige Seite hervorzukehren, welche von der äusseren Nothwendigkeit absieht.

So gewinnt er für das Ich eine abstracte Freiheit der egoistischen Subjectivität. Von der Beziehung auf andere Menschenwillen sieht er jedoch in diesem abstracten Egoismus keineswegs ab; darin würde ein dem Fortschritte des Geistes widersprechender Rückfall zu jener ursprünglichen bereits in der Begattung verlassenen Vereinzelung des Menschenwillens liegen. Die Beziehung auf andere Menschen bleibt daher die beständige vom Geiste nie mehr hintangesetzte Voraussetzung aller späteren Willensentwicklungen. Andererseits schliesst jene Abstraction von der Naturnothwendigkeit ebensowenig die Beziehung auf die Natur überhaupt aus, welche vielmehr, nur vermittelt durch die Beziehung auf andere Menschen Gegenstand des Willens bleibt; aber nun nicht mehr von Seite der Nothwendigkeit in bewusstloser Anerkennung, sondern von ihrer dem subjectiven Willen unterworfenen Seite der Zufälligkeit aus mit Bewusstseyn aufgefasst wird. Ueberhaupt werden durch den Fortschritt des Willens zu dieser neuen Stufe die früheren, weil sie zugleich Seiten des Willens sind, ebensowenig vernichtet, als ihr allein mit Ausschluss der früheren der neue Fortschritt zukommt. Dieser muss vielmehr in der Familie und — wie schon angedeutet — neben dem Interesse sich ebenfalls schon wirksam zeigen, obgleich er — als Stufe — zur reinen Ausbildung erst nach Entwicklung der früheren Stufen es bringen kann. In dieser reinen Ausbildung aber erscheint die abstracte Freiheit der egoistischen Subjectivität als rechtlicher Wille, welcher, indem er das Ich schlechthin in Beziehung auf andere Subjecte in der Aussenwelt zu verwirklichen strebt, sein Daseyn im Rechte findet.

In diesem Gebiete des Rechtes lässt sich nun die schärfere Sonderung des Kreises der Gesellschaft der Einzelnen von dem der Gesellschaft der Völker für die vorliegende Darstellung entbehren. Denn da es sich beim Rechte nur von der Geltendmachung des abstracten Ichs handelt, so ist es im Allgemeinen gleichgültig, ob dieses Ich eine einzelne oder eine Collectiv-Person ist; ein Unterschied, der beim Interesse, das auf die Befriedigung der sinnlichen Bedürfnisse geht, eben durch die verschiedene Natürlichkeit eines Einzel- und Collectiv-Subjectes und die daran sich anknüpfenden Verschiedenheiten von hervor-

tretender Bedeutsamkeit war. Somit möge, was jetzt zu sagen ist, wenn nicht ausdrücklich ein Unterschied hervorgehoben wird, als nach der Ansicht des Verfassers für Einzelwesen und Völker gleichmässig geltend betrachtet werden.

1. Der rechtliche Wille ist als egoistischer in seiner ursprünglichsten Form einzelner Wille, der für sich eine unendliche Geltung in Anspruch nimmt, oder Persönlichkeit, und das Daseyn der Persönlichkeit ist das subjective Recht.

Hier tritt uns zum erstenmale auf der bisher durchlaufenen Bahn die Freiheit mit der dem Geiste angehörigen Seite der Rückbeziehung der Erscheinung auf die Allgemeinheit des Geistes offen entgegen. Die vielen verschiedenen Gegenstände, die vor dem Ich ausgebreitet liegen, erfasst es nun nicht mehr mit der Begier des Interesse, sondern um in einem besonderen Inhalt als allgemein Gültiges sich darzustellen. Indem aber das Recht nach der Verschiedenheit des Gegenstandes, im Verhältniss zu welchem der Wille frei sich äussert, deswegen sich gliedert, weil das innere Verhältniss der Freiheit selbst von dem des Gegenstandes zu ihr abhängig ist, so ist es doch immer nur das Ich, das auf verschiedenen Wegen durch die verschiedenen Gegenstände auf sich selbst sich zurückbeziehen will.

a. Die egoistische Persönlichkeit bezieht sich zunächst durch sich auf sich: in sich selbst ihren Gegenstand findend macht sie sich gegenüber von anderen Personen in möglichst selbstischer Weise im rein persönlichen Rechte geltend. Hier fasst sich die Person fürs Erste in ihrer blossen Allgemeinheit, ganz absehend von jeder Besonderheit der Aeusserung ihres persönlichen Willens, als daseyende Persönlichkeit, indem sie gegen die andern Personen, ihre Existenz als unverletzliche im Recht der Selbsterhaltung behauptet. Da aber die allgemeine und unmittelbare Einheit des menschlichen Daseyns in der Erscheinung sich besondert, so wird auch die Persönlichkeit getrieben, sich in ihren besonderen Bestandtheilen nach der Art und Weise ihres Daseyns als freie darzustellen, und hiemit unter den übrigen Persönlichkeiten ein Recht der Unabhängigkeit geltend zu machen, welches in ebensoviel besondere Rechte zerfällt, als es besondere Aeusserungen der existirenden Persönlichkeit giebt. Endlich hat die Persönlichkeit die beson-

deren Eigenschaften, deren freie Verwirklichung in den Rechten der Unabhängigkeit geschehen soll, wieder zusammenzuschliessen, jedoch nicht durch die leere Einheit des Daseyns, sondern in der höheren, Allgemeinheit und Besonderheit vermittelnden Form der totalen Einzelheit oder Individualität. Im Gegensatz gegen die qualitative Freiheit des Rechtes der Unabhängigkeit erscheint die erste Stufe als bloss quantitative Freiheit der Persönlichkeit, die dritte aber, welche die Qualität mit einschliessen soll, als erfüllte (qualitative) Quantität oder Maass der Freiheit, welches sein Daseyn im Rechte der Ehre hat. Denn diese ist nichts anders als der Ausdruck des Maasses der äussern Gültigkeit, welche ein Individuum für sich gegenüber von andern Personen besitzt. Insofern sie einerseits an der Person haftet, erscheint sie als ruhende Ehre oder Rang, inwiefern sie andererseits nach ihrer inneren Regel handelnd auftritt, als Ceremoniel, wodurch eine doppelte Art von Ehrenrechten zur Entstehung kommt.

b. Dem rechtlichen Einzelwillen steht jedoch die eigne Persönlichkeit zu nahe, als dass sein Streben nach Freiheit in ihr, als seinem Gegenstande sich vollständig verwirklichen könnte. Um diese noch mangelnde Wirklichkeit der Freiheit zu erreichen, sieht sich der Einzelwille auf einen ihm fremderen Inhalt gewiesen, an dessen stärkerem Widerstreben die Kraft seiner Freiheit sich für ihn erprobe. Insofern von diesem Gesichtspunkte aus der endlichste Inhalt als fremdester ihm den gültigsten Beweis für die unendliche Geltung des Ich zu liefern sich eignet — ist es die Natur, die zumeist zur Probe sich ihm darbietet. Die Persönlichkeit bezieht sich nun durch die Natur auf sich, um sich in dieser Beziehung als für sich unendlich gegenüber von andern Personen im Sachenrechte darzustellen.

c. Die Fremdheit der Natur für den Geist wird jedoch nicht minder zum Hinderniss für den rechtlichen Willen, im Sachenrechte sich vollkommen frei zu wissen, als die zu grosse Verwandtschaft der Persönlichkeit ihn im rein persönlichen Rechte daran hinderte. Daher hat der persönliche Wille nunmehr einen ausser der eigenen Persönlichkeit und doch nicht in der Sache liegenden Inhalt zu ergreifen, den er nur in andern Personen finden kann. Die Persönlichkeit bezieht sich also zuletzt

durch andere Persönlichkeiten auf sich. Insofern diese als Personen ebenfalls frei sind, kann hier nicht wie beim Sachenrechte der Sache gegenüber geschieht, die Thätigkeit des Willens nur die seyn, sich in die fremde Persönlichkeit zu legen; denn diese würde eben hiemit als Sache behandelt werden. Vielmehr kann, da in der andern Person ein ebenbürtiger subjectiver Wille dem subjectiven Willen der Persönlichkeit gegenüber tritt, eine freie Beziehung der letzteren auf sich selbst durch die erste nur insofern stattfinden, als zwischen beiden Willensübereinstimmung vorhanden ist. Das Daseyn aber dieser im gleichgestimmten Willen fremder Persönlichkeit vor sich gehenden Beziehung der Persönlichkeit auf sich selbst, ist das Recht des Vertrags.

Weder das Sachen- noch das Vertragsrecht ist hier näher ins Einzelne gehend zu erörtern. Doch scheint in Beziehung auf das letztere eine Bemerkung rathsam. Die Leistung, in welcher die im Vertrage liegende Willensausgleichung thätig wird, bildet als der besondere Gegenstand, in dem der vertragende Wille sich auf sich bezieht, den Inhalt der Verträge. Dieser Inhalt besteht auf derjenigen Stufe der Willensentwicklung, auf welcher das Vertragsrecht ins Leben tritt, entweder im Interesse nach seinen verschiedenen Erscheinungsformen oder in den einzelnen, eben erörterten subjectiven Rechten der Persönlichkeit. Namentlich bildet also die aus gemeinsamem Interesse hervorgegangene gleichmässige Handlungsweise der Völker in Beziehung auf den Austausch ihrer Bedürfnisse und den Schutz ihrer Production den Inhalt von Vereinbarungen der Staaten, so dass Zoll- und Handelsverträge geschlossen werden, wo das Bedürfniss dazu auffordert. Insofern jedoch die Form des Vertrags als Aeusserung des rechtlichen Willens auch in andern Gebieten der Willensentwicklung, weil auch diese an sich die Seite des Rechtes verwirklichen, — und namentlich ausser dem Kreise der bürgerlichen Gesellschaft auch in der Familie oder den entsprechenden bundesstaatlichen Vereinen und im Staate und den diesem analogen völkergesellschaftlichen Verbindungen — zum Vorschein kommen muss, können auch auf diesen Stufen die besonderen Verhältnisse derselben zum Inhalt von Verträgen werden, soweit der subjective Egoismus in denselben, ihrer

eigenen Natur nach Platz findet. Wo dieser aber nicht die Grundlage der Willenserscheinungen bildet, kann die Vertragsform auch nur als accidentell, nicht aber als wesentlicher Grund solcher Erscheinungen selbst betrachtet werden, was denn gerade bei der Ehe, wie beim Staate, beim Bundesstaate, wie bei anderen später zu erwähnenden völkerrechtlichen Organisationen der Fall ist.

Gehen wir nun aber dem ganzen Standpunkte des subjectiven Rechtes etwas schärfer zu Leibe, so zeigt er sich bald als höchst einseitig und ungenügend. Dieses gesammte subjective Recht, als aus der innern im Wesen des Willens liegenden Nothwendigkeit hervorgehend, welche den subjectiven Egoismus treibt, sich für sich zu verwirklichen, ist blosser Rechtsanspruch, der noch nicht als Recht von Seite der anderen Personen anerkannt wird, dem also noch keine Pflicht gegenüber steht. Vielmehr stehen auf der Stufe des subjectiven Rechtes alle Einzelnen einander schroff mit den gleichen Rechtsansprüchen entgegen und lassen nur in sich selbst, nicht aber in den andern die Persönlichkeit gelten. Bei solchem Mangel einer ihm zur Seite stehenden Pflicht ist das subjective Recht nach Inhalt und Umfang nur von der Willkür der Persönlichkeit abhängig, und es kann somit der subjectiv rechtliche Wille in jedem Augenblicke ohne alle Rücksicht auf andere gewechselt werden. Dies gilt nicht nur vom rein persönlichen und vom Sachenrechte, sondern auch vom Vertragsrechte, in Beziehung auf welches das Zusammentreffen und die Ausgleichung der verschiedenen Willen auf diesem Standpunkte nur ein zufälliges, durch die Gemeinschaftlichkeit eines dem Rechte fremden Bestimmungsgrundes erzeugtes Ereigniss ist. Denn auch in der Vertragsschliessung jeder Art folgt auf dieser Stufe der Contrahent nur der in ihm liegenden Nöthigung seinen subjectiv-rechtlichen Willen vollständig zu äussern, und es sind daher Verträge hier nicht länger verbindlich, als so lange sie gehalten werden wollen. Dass nun aber dennoch auch bei dieser Lage der Dinge überhaupt eine thatsächliche, von Dritten nicht gestörte Geltung der Rechtsansprüche, ja sogar eine Unterstützung derselben im Vertrage stattfindet, hat seine Ursache in dem als Bestimmungsgrund des subjectiven Egoismus

auch neben Ausbildung des subjectiven Rechtes fortwährend thätigen Interesse, welches den Einzelnen bewegt, dem andern die Befriedigung seines Interesse, ohne Rücksicht auf die Behauptung desselben als eines Rechtes, bis auf einen gewissen Grad zu vergünstigen, weil dadurch, wegen der Verschlingung der Interessen das eigene Interesse wirksamer gefördert wird. Dem Rechtsanspruche steht also hier nur erst die interessirte Vergünstigung und keine Rechtspflicht gegenüber, daher noch kein Rechtszustand im eigentlichen Sinne, sondern nur eine aus zufälligen Rücksichten wechselseitig verstattete Geltendmachung von Rechtsansprüchen nicht als berechtigt anerkannter Persönlichkeiten vorhanden ist.

Ebendeswegen kann denn auch das subjective Recht, sofern ihm im einzelnen Falle kein Anerkanntwerden aus Interesse die noch mangelnde rechtliche Anerkennung ersetzt, gegen das widersprechende subjective Recht Anderer sich nur dadurch eine wirkliche Existenz verschaffen, dass es die andern zwingt, es wenigstens äusserlich anzuerkennen. Der Zwang, als unentbehrliches Mittel der wirklichen Geltendmachung des subjectiven Rechtes ist auf dieser Stufe der Willensentfaltung ebensowenig begrenzt, als das subjective Recht selbst; denn im unendlichen Rechte der Persönlichkeit liegt auch das Recht, sich auf unendliche Weise zu wahren. Daher bedient sich der Wille kraft seines subjectiven Rechtes zu dessen Geltendmachung jeder Art und jeden Grades von hiezu erforderlicher gewaltsamer Selbsthülfe. Durch den Einfluss des Interesse kann er übrigens, wie zur Einschränkung des subjectiven Rechtes selbst, so auch zu Milderung der Gewalt in mannigfachster Abstufung sich veranlasst sehen, während andererseits ein Dulden solcher Gewalt von Seite der Anderen, abgesehen von physischem Unvermögen zum Widerstande, ebenfalls ohne dass eine Anerkennung des Rechtes darin läge, durch Gründe das Interesse herbeigeführt wird.

Diese ganze Stufe der Willensentwicklung, welche das subjective Recht einnimmt, ist, wie früher angedeutet worden, im Wesentlichen der Gesellschaft der Einzelnen und derjenigen der Völker gemein. Indem die Staaten als Personen auftreten, suchen auch sie im rein persönlichen Rechte ihre Existenz, ihre

Unabhängigkeit und ihre Ehre zu wahren, erwerben Besitz und Eigenthum nach den Regeln des Sachenrechts, und schliessen interessirte Verträge mit andern Staaten, die sie einerseits nach Willkür brechen, andererseits gegen den Zurücktretenden mit gewaltsamer Selbsthülfe geltend machen. Dies letztere namentlich ist so sehr bei den Völkern der Fall, dass man viel weniger Anstand nehmen wird, für sie, als für die Einzelnen, das Vorhandenseyn eines solchen Zustandes und seine Nothwendigkeit zuzugeben; ein Umstand, der zu einer näheren Erörterung auffordert, während die aus der Verschiedenheit der Individualität eines Volkes und eines einzelnen Menschen hinsichtlich der reinpersönlichen und Sachenrechte hervorgehenden einzelnen Besonderheiten, als für die Grundansicht, an der uns hier liegt, nicht wesentliche Unterschiede der gesellschaftlichen Verhältnisse beider füglich bei Seite gelassen werden mögen.

Die Regelung des Egoismus durch die Berechnung, dass diese Regelung eigentlich Allen Vortheil bringe, kann schon deswegen nie so früh unter Völkern als unter Einzelnen sich geltend machen, weil die Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens im Staate der entsprechenden Entfaltung des gegenseitigen Verhältnisses der Staaten selbst immer vorangehen muss. Es ist klar, dass nur in dem Grade, in welchem durch Annäherung zum wirklich staatlichen Verbande die Gesellschaft der Einzelnen zu einem abgerundeten Subject und einer geschlossenen moralischen Person heranwächst, im Verkehr der Völker selbst das Bewusstseyn eines besonderen Nationalinteresse, eines eigentlichen Völkerrechtes sich bilden kann. Allein es kann der Völkerverkehr dem gesellschaftlichen Leben der Einzelnen nicht bloss nicht voraneilen, er muss vielmehr ebensoweit hinter demselben zurückbleiben, als für das Leben der Menschheit ein anderes Zeitmaass gilt, denn für das innere Leben der einzelnen Staaten. Wie die Jahre der Menschen Tage sind im Leben der Staaten, so sind die Jahrhunderte im Leben der Staaten mehr nicht als Jahre im Leben der Menschheit. Ohne Beachtung dieses Verhältnisses ist es unmöglich, einen klaren Blick in den Parallelismus der Erscheinungen des Lebens der Einzelnen im Staate und des gesellschaftlichen Lebens der Völker zu gewinnen; wird es aber betrachtet, so fällt uns nicht mehr schwer, das sonst auf-

fallende Zurückbleiben des Völkerrechtes hinter dem Staatsrechte zu begreifen, und uns dem Fehlschlusse zu entziehen, den man so gerne und zu so grossem Nachtheile nicht nur der Wissenschaft des Völkerrechts, sondern ohne Zweifel auch der Fortschritte des Völkerrechtes selbst, aus der verspäteten Entwickelung desselben auf die Unwahrscheinlichkeit seiner höheren Gestaltung, wenn nicht gar auf die Unmöglichkeit seiner Existenz gemacht hat. Endlich kann das Völkerverhältniss nicht nur überhaupt dem Standpunkte des rein subjectiven Egoismus nie so früh sich entziehen, als die Gesellschaft der Einzelnen; es ist auch, so lange die Völkergesellschaft in diesem Stadium verweilt, der Reiz um des eigenen Interesse willen fremdes Interesse und fremden Rechtsanspruch zu schonen, ein weit schwächerer. Der Grund hievon liegt darin, dass sowohl Macht als Zahl der Völker andere sind, als die einzelner Menschen. Wer auf dieser Stufe der Herrschaft des Egoismus die Macht hat, die Wiedervergeltung fremder verletzter Interessen, die Rache beleidigter Persönlichkeit von sich abzuwehren und andrerseits ohne positive Hülfe Anderer seine eigenen Zwecke zu erreichen, der hat vom Gesichtspunkte dieser Stufe aus gar keinen Grund, fremden Nutzen oder Rechtsanspruch irgendwie zu achten. Wo nun die Kräfte der Einzelnen ziemlich gleich vertheilt sind, da können nicht wohl Viele mit Sicherheit darauf rechnen, ihren eigenen Vortheil mit Aufopferung fremder Interessen und Ansprüche zu erreichen, und Jenes, somit auch dieses ist in der Gesellschaft der Einzelnen der Fall. Zu gross ist hier die Masse der Bedrohten, zu gering im Vergleich zu derselben die Uebermacht, die einzelne Menschen sich anzueignen vermögen, als dass nicht auch die Stärkeren bald durch die Berechnung ihres eigenen Vortheils darauf geführt werden sollten, dass es besser sey, fremde Persönlichkeit zu achten und zu unterstützen, als sie zu verletzen. Der einzelne Mensch ist so wenig im Stande, sich selbst aller seiner Bedürfnisse Befriedigung ohne Hülfe Anderer zu verschaffen, dass er in gutem Vernehmen mit dem Nächsten zu stehen in der Regel wünschen muss. Was ein einfacher Sterblicher etwa ausser seiner körperlichen und geistigen Kraft an Mitteln der Macht besitzt, sein Eigenthum insbesondere, ist ausser ihm und die Gewalt darüber ihm nicht so sicher, als sie

dem Staate über die Stützen seiner Macht ist, die er in sich selbst trägt, indem er seine Kraft mit den Hülfsquellen seines eigenen Innern, den Erzeugnissen des Bodens und der gegenseitigen Hülfe seiner Glieder nährt. Der Einzelne ist sehr stark, wenn er von Natur doppelt so stark ist, als Ein anderer Mensch; ein Staat dagegen kann leicht so mächtig seyn, als viele andere. Der Staaten endlich sind wenigere und eben deswegen ist es einem einzelnen unter ihnen leichter, eine Macht zu erlangen, die gegen alle übrigen Stand zu halten vermag. Diese Gründe reichen hin, zu erklären, warum der subjective Egoismus im Bezirk des Völkerlebens dauernder und fester als im Staate sich festsetzen kann, ohne dass jedoch aus ihnen irgendwie abgeleitet werden könnte, dass in der Gesellschaft der Einzelnen diese Entwickelungsstufe nicht ebenfalls für ihre Zeit Platz greifen könne, oder dass umgekehrt die Völker ein Recht haben, auf dieser Stufe immerdar zu verharren, über welche die Entwicklung des Willens sie vielmehr, wie die Einzelnen, unaufhaltsam hinauftreibt.

2. Die im subjectiven Rechte, trotz der mildernden Beimischung der interessirten Vergünstigung, in rechtlicher Hinsicht herrschende, blos verneinende Beziehung auf Andre kann nämlich bei der Verwirklichung des Ich dem Menschenwillen eben so wenig genügen, als im Gebiete der Befriedigung der Bedürfnisse das Privatinteresse diess vermochte. Denn indem jedes Ich unter mehreren nur sich selbst als Persönlichkeit anerkennt, wird eben damit jedem Einzelnen die Persönlichkeit von allen übrigen abgesprochen, und das Ich ist somit, da es nur erst für sich, noch nicht für Andere eine allgemeine Geltung hat, nur nach einer Seite hin verwirklicht. Indem ferner nur das Interesse ihm eine thatsächliche Geltung verschafft, und das Recht nicht weil es Recht ist, Anerkennung findet, erscheint die Persönlichkeit im subjectiven Rechte noch unfrei. Ihre Aeusserung ist noch in die Knechtschaft einer niedrigeren Willensäusserung gegeben. Es ist daher zu voller und freier Verwirklichung des Ich in Beziehung auf Andre oder des Rechtes nothwendig, dass jede Persönlichkeit auch von den übrigen als solche geachtet werde, woraus mit gleicher Nothwendigkeit folgt, dass in der Gesellschaft jede Persönlichkeit die andere als solche anerkennen muss. Hiemit ist der Begriff der rechtlichen Pflicht ge-

wonnen, welche nichts Anderes ist, als die Nothwendigkeit der Anerkennung fremder Persönlichkeit als Trägerin eines rechtlichen Willens. Da diese Pflicht allen Einzelnen neben ihrem subjectiven Rechte zufällt und dieses beschränkt, so erwächst durch ihre Vermittlung aus dem subjectiven Rechte das objective Recht als die durch die Coexistenz der gleichberechtigten Persönlichkeiten bedingte Geltung der einzelnen Person. Im Besonderen bildet sich sodann das objective Recht so aus, dass die Pflicht in alle Aeusserungen der Persönlichkeit, welche schon im subjectiven Rechte als rein persönliches Recht, Sachenrecht und Vertragsrecht vorhanden waren, hineintritt und sie hiedurch in verbindliche Rechte verwandelt. Den Inhalt des objectiven Rechts bildet demnach derjenige Theil des subjectiven Rechts, welcher mit der rechtlichen Pflicht vereinbar ist. Ueberhaupt kann ja in diesem ganzen Gebiete der egoistischen Subjectivität von einem Objectiven nur in dem relativen Sinne der auch an der Subjectivität und innerhalb derselben hervortretenden Seite der Objectivität die Rede seyn.

Erst durch Ausbildung des objectiven Rechtes tritt ein Rechtsverhältniss der Einzelnen und ein Rechtszustand ein, das heisst eine dauernde Wirklichkeit der Freiheit des Ichs, welche den Grund ihres Bestehens in der gegenseitigen Anerkennung der Persönlichkeit hat. Als solches Rechtsverhältniss ist das objective Recht eine Form der Verbindung der Einzelnen, und insofern es die Pflicht enthält eine verbindliche Norm ihrer Verhältnisse. Diese normirende Form muss nun aber auch ihr besonderes Leben äusserlich entwickeln. Da jedoch die Pflicht sich hiebei in der Erscheinung erst gegen den subjectiven Rechtsanspruch geltend zu machen hat, welcher ihr beständig hemmend entgegen tritt, so kann ein objectives Recht nur durch allmählige Entstehung der Verpflichtung zum Daseyn kommen.

a. Den Anknüpfungspunkt für die formelle Entwicklung der Verpflichtung und damit des objectiven Rechtes findet hier der Wille schon gegeben vor sich in der vor dem Auftreten der rechtlichen Pflicht vorhandenen thatsächlichen Anerkennung der Rechtsansprüche aus Interesse. Da das Interesse auf die Befriedigung der Bedürfnisse gerichtet ist, so ist es dem im Gebiete

dieser Befriedigung herrschenden Gesetze überhaupt, also auch mit der Seite der Beziehung auf Andre, welche nur eine besondere Wendung jener allgemeinen Richtung ist, unterworfen. Die thatsächliche Anerkennung fremder Rechtsansprüche aus Interesse bleibt daher, als bejahende Beziehung der Befriedigung der Bedürfnisse auf die ihr subjectives Recht geltend machenden Andern, ebenso wie die einfache Befriedigung der Bedürfnisse nicht vereinzelt. Sie tritt vielmehr nach derjenigen Seite hin, auf welcher sie als willkürlich erscheint und von welcher sie hier ausgehen muss, wo der Wille erst eine Nothwendigkeit jener Anerkennung sucht, so oft in gleichmässiger Wiederholung auf, als die gleichen Veranlassungen zu Befriedigung des Interesse mittelst solcher Anerkennung wiederkehren. Hiedurch wird, indem das durch diese Anerkennung sich befriedigende Interesse auf früher ausgeführte Weise ein gewohntes wird, auch die Anerkennung selbst zur Gewohnheit. Als solche Gewohnheit kann die bejahende Beziehung auf andere Personen auch gesondert vom Interesse fortbestehen, sobald der Menschenwille in seiner Entwicklung eine Stufe erreicht, auf welcher er vom Interesse absehend die Beziehung des Ich auf Andere als für sich selbst bestehenden in seinem Wesen liegenden Zweck verfolgt, das heisst, sobald er das Gebiet des subjectiven Rechtes betritt. Auf diesem Punkte der Entwicklung muss aber auch der Wille die Anerkennung fremder Rechtsansprüche als gesonderte Gewohnheit abgesehen von dem sie ursprünglich herbeiführenden Interesse festhalten. Denn da eben jene Beziehung auf Andere wie schon berührt worden, nicht bloss verneinende, sondern wenn gleich jene sich früher entwickelt doch auch von Anfang an andrerseits bejahende ist, so muss auch diese bejahende Beziehung obwohl zuerst nur im Hintergrunde sich zu äussern beginnen. Als noch nicht zum Bewusstseyn gelangt und in ihrer Ausbildung erst einer späteren Stufe angehörend, kann diese Aeusserung vorerst noch keine selbstständige freie Form haben, welche nur die in dem Vorgrund der Entwicklung zu Tage brechenden Seiten des Geistes zu erzeugen fähig sind. Sie sieht sich daher genöthigt im Anfang die ihr am meisten entsprechende vorhandene Form der Willensentwicklung in Erfassung der ihr zugewendeten Seite derselben zum Träger ihrer Verwirklichung

zu machen. Noch aber findet sie keine andere Form der bejahenden Beziehung auf fremde Personen vor, als die in der Verfolgung des gewohnten Interesse liegende Gewohnheit der Anerkennung. An diese muss sie daher ihre Entwicklung, und zwar deswegen allein an sie anknüpfen, weil der Wille auf der Stufe des Rechts, zu welcher er nun gelangt ist, gerade eine vom Interesse nicht abhängige Beziehung des Ich auf Andere erstrebt. Diese gewohnte Anerkennung nun der Einzelnen in ihrem wechselseitigen Verkehr sich auf gleiche Weise äussernd, erscheint als Sitte, welche demnach der Ausdruck einer gleichmässigen, thatsächlichen, gegenseitigen Anerkennung der Persönlichkeit ist, die ihren Grund zwar nicht mehr im Interesse, aber eben so wenig in einem Bewusstseyn der Pflicht, sondern lediglich in einer Ahnung des objectiven Rechtes hat. Je mehr aber diese Ahnung der Nothwendigkeit einer bejahenden Beziehung des Ich auf andere Personen den Einzelnen sich aufdrängt, desto höhere geistige Bedeutung legt der Wille in die Gebräuche und desto verbindlicher erscheint die Sitte. Auf solche Art wächst unmerklich ansteigend neben dem stärker sich ausbildenden subjectiven Rechte die Verpflichtung heran; so lange sie übrigens blosse Sitte bleibt, wird sie niemals in dem Sinne für verbindlich erachtet, dass der Einzelne indem er sein subjectives Recht über sie setzt, als Unrecht thuend bezeichnet werden könnte.

Für jeden des Völkerrechtes einigermaassen Kundigen bedarf es keines Beweises, dass wir hier bei einem punctum saliens für die Wissenschaft desselben angelangt sind. Je grösser die Rolle aber ist, welche die Sitte und das ihr verwandte Gewohnheitsrecht im Völkerrechte unserer Gegenwart spielen, und je mehr auch hier auf früher schon berührte Weise nach Einer Stufe der Entwicklung des Völkerrechtes dessen gesammte Begründung und Bedeutung von Vielen gewürdigt und beurtheilt werden will, desto nothwendiger erscheint es auf dem nun zu betretenden Gebiete nach Kräften scharf zu blicken und seine innere Einrichtung, wie seine äussere Stellung in dem grösseren Felde der ganzen gesellschaftlichen Entfaltung der Menschheit und insbesondere zum übrigen Rechte mit unbefangenerem Sinne zu prüfen.

Solche nähere Prüfung der Sitte ergiebt für's Erste, dass ihre Geltung, sofern die Sitte an die Anerkennung fremder Persönlichkeit, die um des Interesse willen geschieht, sich anknüpft, zunächst auf Kreise von Einzelnen beschränkt ist, welche durch gemeinschaftliches Interesse Mehrerer zusammengehalten werden. Wie sie aber vom Interesse sich mehr und mehr losmacht, wird auch die Entstehung einer mehr durch gleiche Sitte, abgesehen von gleichem Interesse gebildeten Gesammtheit möglich und wirklich. Nur innerhalb dieser Gesammtheit kann die Sitte, soweit sie überhaupt eine gewisse Verbindlichkeit erwirbt, für die Einzelnen verbindlich sein, weil nur für diese die Sitte überhaupt vorhanden ist. Für die Gleichgesitteten muss aber auch die Sitte der Gesammtheit in gleicher Weise verbindlich sein, weil, welche die gleiche Gewohnheit der Anerkennung fremder Persönlichkeit haben, auch nothwendig dem in dieser Gewohnheit sich aussprechenden gleichen Streben zum objectiven Rechte gleichmässig unterworfen sind. Obgleich also der Einzelne sein subjectives Recht gegen die Sitte ihm Gleichgesitteter geltend machen kann, ohne Unrecht zu thun, so kann er es doch nicht, ohne eine ihn als Sitte verbindende Norm zu verletzen, so lange er überhaupt diesem Kreise der Sitte durch seine Gewohnheit angehört. Denn wer im einzelnen Falle die Verbindlichkeit der Sitte läugnet, giebt damit noch nicht seine Gewohnheit als solche auf, und ist, insofern diese hier in Verbindung mit der entsprechenden Gewohnheit Anderer als Ausdruck des keimenden objectiven Rechtes der unmittelbare Grund der Verbindlichkeit ist, auch dieser Verbindlichkeit nicht entzogen.

Aus dem der dunkeln Natürlichkeit zugewendeten Wesen der Gewohnheit überhaupt, wie es im ersten Abschnitt dieser Abhandlung angedeutet worden, geht übrigens eine grosse Unsicherheit der Sitte und ihrer Verbindlichkeit hervor. Diese Unsicherheit liegt zunächst, insofern die Sitte aus Gewohnheiten der Einzelnen in Beziehung auf Andere besteht, in der Ungewissheit der Gewohnheit der Einzelnen, als einzelner Gewohnheit. Die einzelne Gewohnheit ist nämlich dreifach ungewiss: an sich, für die Einzelnen selbst und für die Andern.

Das Daseyn einer Gewohnheit an sich ist ungewiss. Denn

als nothwendiges Erforderniss des Vorhandenseyns der Gewohnheit folgt zwar aus ihrem Begriffe: einmal, dass mehrere und zwar nicht ganz wenige gleiche Handlungen geschehen seyn müssen, ehe sie eintreten kann, weil sonst keine Handlungsweise vorhanden wäre; sodann, dass sofern diess Zeit erfordert, ein Zeitverlauf zu Bildung jeder Gewohnheit erforderlich ist; endlich dass wegen der in der Gewohnheit liegenden Voraussetzung der Regelmässigkeit der Handlungsweise mehr gleichmässige als widersprechende Handlungen und zwar jene nicht beständig durch diese unterbrochen vorliegen müssen. Wie viele Handlungen dagegen, in wie langer Zeit, von wie überwiegender Gleichmässigkeit und Ununterbrochenheit zu Bildung der Gewohnheit erforderlich sind, ist im Begriffe der Gewohnheit nicht enthalten, welcher vielmehr mit sich bringt, dass diese näheren Bestimmungen schwankend seyen, damit die Zufälligkeit der Natur und die Willkür im Daseyn der Gewohnheit hervortreten.

Die an sich schon unsichere Gewohnheit ist aber insbesondere auch für den Einzelnen, dessen Gewohnheit sie ist, ungewiss. Kaum wird es diesem je möglich seyn, den Punkt, in welchem eine Anzahl gleichmässiger Handlungen durch ununterbrochene Wiederholung die nöthigende Eigenschaft der Gewohnheit annimmt, als erreicht zu bezeichnen, weil dieser Punkt, wegen des Ursprungs der Nöthigung der Gewohnheit aus der bewusstlosen Natürlichkeit, ein dem Bewusstseyn des Handelnden selbst sich verhüllender Moment ist. Diese Unsicherheit wächst sogar, je mehr der Einzelne sich die nöthigende Kraft der Gewohnheit zum Bewusstseyn zu bringen sucht, weil der zum Bewusstseyn sich entwickelnde Geist zugleich zu freierer Willensentwicklung fortschreitet, und je mehr er diess thut, um so mehr auch eine ausser dem Gebiete des freien Willens liegende Nöthigung von sich weist. Hiedurch aber wird er getrieben, die Frage: ob etwas eine ihn nöthigende Gewohnheit geworden? verneinend zu beantworten.

Endlich ist noch eine besondere Unsicherheit der Gewohnheit für Andere vorhanden, welche nicht bloss in der Ungewissheit der Gewohnheit an sich und für die Einzelnen, deren Gewohnheit sie ist, ihren Grund hat. Sie wird vielmehr dadurch herbeigeführt, dass die äusseren Thatsachen, in welchen die Ge-

wohnheit Dritten erscheint, es zweifelhaft lassen können, inwiefern ihre Gleichmässigkeit einerseits entweder aus blossem Zufall oder aus freier Anerkennung einer eigentlichen Verpflichtung, — oder andrerseits aus einer Nöthigung durch die Gewohnheit sich herschreibt.

Zu dieser dreifachen Unsicherheit der Sitte, welche aus solcher Ungewissheit der einzelnen Gewohnheiten hervorgehen muss, kommt aber noch, insofern die Sitte gegenseitig sich äussernde gleiche Gewohnheit Mehrerer ist, eine andere Ungewissheit hinzu, welche der Sitte an sich und als solcher anklebt.

In der Sitte, als gleicher Gewohnheit Mehrerer, muss die Zahl der Handlungen, welche zu Bildung der Gewohnheit des Einzelnen erfordert wird, zugleich als Aeusserung einer nicht geringen Anzahl Gleichhandelnder erscheinen. Denn wenn nur einer oder einzelne wenige eine gewisse Gewohnheit haben, so ist nur Eine Gewohnheit oder sind wenige vereinzelte Gewohnheiten, es ist aber keine Gewohnheit einer Gesammtheit Gleichgesitteter vorhanden. Wie gross aber diese Anzahl zu Bildung der Sitte seyn müsse, unterliegt nun derselben Ungewissheit, wie die Zahl der zum Daseyn einer einzelnen Gewohnheit erforderlichen Handlungen.

Damit sich eine Sitte als Aeusserung der Gewohnheit mehrerer Gleichhandelnden darthue, ist sodann ebenfalls ein Zeitverlauf nothwendig. Während die zu Bildung der Gewohnheit eines Einzelnen nöthige Zeit möglicherweise bis zu dem Zeitpunkte der ersten, einer bestimmten Richtung angehörigen Handlung derselben zurückreicht, kann die zu Bildung der Sitte erforderliche Zeit bis zur Grenze des Auftretens der mehreren Gleichgesitteten als Gleichhandelnden sich zurück erstrecken. Sie muss diess aber weder, um eine Sitte zu bilden, noch ist die erwähnte Zeit immer genügend hiezu. Die Sitte theilt auch hier auf ihre Weise die Unsicherheit der einzelnen Gewohnheit.

Auch die Regelmässigkeit der Gewohnheit muss drittens, damit diese als regelmässige Handlungsweise einer aus Mehreren bestehenden Gesammtheit erscheine, in einer die Minderzahl anders Handelnder überwiegenden Mehrzahl gleichmässig Handelnder sich aussprechen, und diese Mehrzahl muss diejenige Zeit hindurch, welche zu Entstehung der Sitte

nothwendig ist, wenn auch nicht in jedem Augenblick vorhanden, doch nicht allzuhäufig durch einzelne widersprechende Handlungen Einzelner, durch welche diese für die Zeit der Handlung sich selbst von jener Mehrzahl ausschliessen, unterbrochen gewesen seyn. Diese Mehrzahl gleichmässig Handelnder ist aber bei der Sitte weit unsicherer als bei der Gewohnheit der Einzelnen die zu derselben erforderliche Mehrheit gleichmässiger Handlungen. Bei dieser ist die Gesammtzahl der in Betracht zu ziehenden Handlungen, deren nicht zu sehr unterbrochene gleichmässige Mehrzahl die Gewohnheit zum Daseyn bringt, fest begrenzt, einerseits durch die erste Handlung eines bestimmten Individuums in einer bestimmten Richtung, und andererseits durch die letzte vor dem Augenblick der Frage nach der Existenz der Gewohnheit in derselben Richtung sei es übereinstimmend oder widersprechend vorgenommene Handlung. Bei der Sitte dagegen ist die Gesammtzahl der Handelnden, deren Mehrzahl in ihren gleichmässigen Handlungen die Sitte zur Existenz bringt, strenggenommen die Anzahl aller derjenigen, welche seit sie in einer bestimmten Richtung zu handeln begannen, in ihren Handlungen übereinstimmten, oder der Kreis der Gleichgesitteten. Hierin liegt nun aber der offenbare Widerspruch, dass die Mehrzahl einer nur durch die gleiche Sitte begrenzten Anzahl Handelnder die Sitte erst ins Daseyn rufen soll. Dieser Widerspruch bringt die innere Ungewissheit der Sitte vollends zu Tage, indem er, in Vergleichung mit jener grösseren Gewissheit der Gewohnheit als Gewohnheit eines gegebenen Individuums zugleich zeigt, dass *ein ausserhalb der einzelnen Sitte liegendes*, natürliches oder geistiges *Band der Einzelnen nothwendig* ist, um ihr auch nur zur grösseren Sicherheit der Gewohnheit zu verhelfen.

b. Je unsicherer die Sitte ist, desto schwächer ist ebendamit ihre Verbindlichkeit. Da aber die Sitte als eine Form der Bestrebung des Willens zu einem wirklichen objectiven Rechte zu gelangen, zu immer festerer Ausbildung hindrängt und somit immer verbindlicher wird, so wird sie nothwendig auf einen Punkt hingeführt, wo die aus der Sitte folgende Verbindlichkeit als volle Verpflichtung anerkannt, und die Verletzung der Sitte durch das subjective Recht, insofern sie eben deswegen als Verletzung rechtlicher Pflicht erscheint, zum objectiven Unrecht

wird. Auf diesem Punkte angelangt hört jedoch die Sitte auf, reine einfache Sitte zu seyn, und wird Gewohnheitsrecht.

Da dieses nun endlich das Bewusstseyn voller Verpflichtung der Person gegenüber von andern Persönlichkeiten als solchen enthält, so tritt in ihm das objective Recht zum ersten Mal als ein Recht in der Wirklichkeit auf. Vor ihm muss das subjective Recht als die niedrigere Erscheinung in der Willensentwicklung sich nothwendig beugen, so dass es sich als Recht nur noch insoweit betrachten kann, als das objective Recht ihm nicht entgegentritt. Insofern aber andrerseits das Gewohnheitsrecht, trotz seiner hiemit wesentlich veränderten Stellung zum subjectiven Rechte, die ganze Form der Sitte beibehält und die Gewohnheit der Einzelnen in Beziehung auf einander zum alleinigen Grunde seiner Verbindlichkeit hat, unterliegt es zunächst der nämlichen, in seinem Kreise ebenfalls unlöslichen Unsicherheit, welche das Vorhandenseyn der Gewohnheit und Sitte zweifelhaft macht, in allen Beziehungen und auf gleiche Weise, wie jene bei der einfachen Sitte hervortritt. Wäre aber selbst im einzelnen Falle die Sitte, welche als vollverbindlich oder Gewohnheitsrecht behauptet wird, als Sitte unzweifelhaft, so wäre damit das Gewohnheitsrecht als solches noch keineswegs vorhanden, so lange die gegenseitige gleiche Gewohnheit, diese Sitte als Recht zu erfassen mangelte. Nur durch jene Gewohnheit wird die Sitte Gewohnheitsrecht, und hinsichtlich jener Gewohnheit unterliegt das Gewohnheitsrecht noch insbesondere der vollständigen innern und äusseren Ungewissheit der Sitte.

Diess ist das Wesentlichste über Entstehung und Natur des Gewohnheitsrechtes in strengerer Entwicklung. Vielleicht ist es jedoch bei der Bestrittenheit dieser Fragen nicht überflüssig, dass ich, trotz der hier mir auferlegten Kürze, auf einige Punkte etwas näher eingehe und so den Uebergang zu der übersichtlichen Anwendung des Vorausgesandten auf das Völkerrecht mache.

Der Grund der Verbindlichkeit des Gewohnheitsrechtes gegenüber von den subjectiven Rechtsansprüchen des Einzelnen, kann wie bei allem objectiven Rechte, nur darin liegen, dass es den Willen eines Ganzen im Gegensatze zum Willen seines Theiles ausdrückt. Das ganze objective Recht hat ja gar keine

andere Bedeutung als die Beschränkung des mit dem rechtlichen Willen Aller nicht vereinbaren persönlichen Willens der Einzelnen. Im vertragsmässigen Rechte besteht nun, wie dies weiter unten berührt werden muss, aber als allgemein zugegeben hier vorausgesetzt werden kann, der Wille des Ganzen im Consens aller Vertragschliessenden; daher ist, wer dissentirt kein Theil dieses Ganzen und bindet ihn der Wille der Mehrheit nicht, der Einzelne ist vielmehr nur verbunden, insofern er oder sein Auctor consentirt hat. Wäre daher das Gewohnheitsrecht stillschweigendes Vertragsrecht, wie die gewöhnliche Meinung ist, so müsste zu seiner Gültigkeit für den Einzelnen der Beweis erforderlich seyn, dass dieser oder sein Auctor eingewilligt habe, welchen Beweis doch hier Niemand verlangt. Da man vielmehr übereinstimmend annimmt, dass das Gewohnheitsrecht einer gewissen Classe jeden, der zu derselben gehöre, einfach weil er dazu gehört verbinde, so muss der Gesammtwille, welcher in einem Gewohnheitsrecht enthalten ist, ein solcher seyn, der vom Consens der Einzelnen unabhängig und dadurch wesentlich vom vertragsmässigen Gesammtwillen, als der blossen Summe der einzelnen Willen verschieden ist. Ist demnach zur Gültigkeit des Gewohnheitsrechtes nicht der Consens Aller erforderlich, so ist damit der W i l l e d e r M e h r h e i t als für die Minderheit verbindlich behauptet. Wenn nämlich das Princip des Ganzen als das höherberechtigte anerkannt, dieses Ganze aber als aus willenbegabten Einzelnen bestehend der Spaltung nothwendig unterworfen ist, so muss, wenn nicht die abweichenden Einzelnheiten siegen sollen, nothwendig die Mehrheit als der dem Ganzen am nächsten stehende Theil an die Stelle des letzteren treten.

Wie wenig jedoch durch die einfache Bezeichnung der Mehrheit als einer die Minderheit verbindenden Macht für die Sicherheit des Gewohnheitsrechtes gewonnen ist, geht aus dem hervor was oben über die wesentliche Unbestimmtheit des Kreises der durch gleiche Sitte Zusammengehaltenen gesagt ist, und vom Kreise der dasselbe Gewohnheitsrecht Theilenden nicht minder gelten muss. Wie lässt sich von einer bestimmten und die Minderheit bestimmenden Mehrheit einer selbst unbestimmten Summe sprechen? Vor Allem ist es daher nothwendig,

dass diese Summe bestimmt, der Kreis der durch dieselbe gewohnheitsrechtliche Sitte, abgesehen von einzelnen Abweichungen, Zusammengeschlossenen möglichst scharf begrenzt werde. Diese Begrenzung kann der Wille, da er sie im Wesen der Sitte und des Gewohnheitsrechtes nicht findet, nur ausserhalb derselben, und sofern er bis zum vertragsmässigen Rechte oder gar zur Staatenbildung noch nicht vorgeschritten ist, nur in den schon durchlaufenen Gebieten der natürlichen Grundlagen der Gesellschaft und des im Gesammtinteresse liegenden Bandes suchen. Die Gewohnheit, als der Natürlichkeit, nicht dem Geiste angehörige Form der Sitte und des Gewohnheitsrechtes führt ihn von selbst auf jene Gebiete zurück. So zeigt sich denn auch in der That, dass wo gemeinschaftlicher Wohnplatz, Verwandtschaft des Blutes, Gemeinsamkeit der Interessen eine Anzahl von Menschen zusammenschliesen, dort eine gemeinschaftliche Sitte erwächst. Jedermann kennt die strenge Form der Sitte die im einzelnen Haushalt zu entstehen pflegt und bis zum familiären Gewohnheitsrecht sich ausbildend, den Namen des Hausrechtes annimmt. Die nämliche Erscheinung wiederholt sich bei allen grösseren Kreisen der Gesellschaft, insofern sie auf ähnlichen Grundlagen ruhen, bei Gehöften, Weilern, Dörfern, Städten, Provinzen, ganzen Völkern so beständig, dass das zu Grunde liegende Gesetz als ein allgemeines betrachtet werden muss, von dem die Gesellschaft der Völker auszunehmen durchaus kein Grund vorliegt. Dieses Gesetz ist aber kein anderes, als dass dieselbe Sitte, und wenn die Sitte sich bis zu ihm entwickelt hat, dasselbe Gewohnheitsrecht für alle gilt, welche der nämlichen auf dem gemeinschaftlichen Boden gleicher Verhältnisse der Natur und des Interesse erwachsenen Genossenschaft angehören. Hieraus folgt denn unmittelbar weiter, dass die Mehrzahl einer solchen Genossenschaft es ist, welche das die Minderzahl im einzelnen Falle bindende Gewohnheitsrecht macht. Uebrigens gilt dies für die höheren Entwicklungstufen sofern auch sie die Seite der Natürlichkeit an sich tragen, nicht minder wenn auch in veränderter Weise, als für die niedrigeren. Mag längst die gemeinsame Schranke der Ansiedlung, die Abstammung von denselben Vorfahren, die Verschlingung der Interessen bei gegenseitiger Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse aufge-

hört haben, das einzige Band einer Genossenschaft zu seyn; mag allmählig nicht nur gleiche Religion ,und Cultur durch ein vielleicht stärkeres Band sie verbunden, sondern selbst Autonomie oder äusserliche politische Gestaltung sie mit einer staatsrechtlichen Mauer umzogen haben: immer bleibt es wahr, dass nur insofern ein auf der Naturseite des Willens liegendes Band die Genossenschaft zusammenhält, diese als ein Kreis von durch dasselbe Gewohnheitsrecht Verbundenen betrachtet werden kann, insoweit aber auch als ein solcher Kreis betrachtet werden muss. Es ist schon früher, insbesondere bei der Erörterung des bundesstaatlichen Verhältnisses bemerkt worden, wie durch Gewohnheit auch geistige Zustände den Gesetzen des natürlichen Lebens anheim fallen. Wer wollte nun aber insbesondere läugnen, dass das Band, welches Gemeinschaft der Religion, der Cultur, gleicher Gesetze und gleichen Staatsverbandes im Verlaufe der Zeit um eine bestimmte Volksmenge schliessen, nicht bei dem grössten Theile derselben und um so mehr je älter es ist, eher in einem durch die Gewohnheit erzeugten Gemeingefühl, als in dem Bewusstseyn gleichen Willens seine eigentliche Stärke habe? Ist aber dieses der Fall, so ist eine durch ein solches Gemeingefühl zusammengehaltene Genossenschaft in Beziehung auf die in ihrem Kreise sich bildende Sitte und namentlich die Verbindlichkeit der Minderzahl sich dem Gewohnheitsrechte der Mehrzahl zu fügen im Wesentlichen in der Lage einer durch rein natürliche Grundlagen vereinigten Menge. Dass es lediglich dieses natürliche Band des gewohnten in verschiedenen Lebenssphären gleichmässigen Thuns und Gebahrens ist, welches den für das Gewohnheitsrecht in Betracht kommenden Kreis abgrenzt, zeigt sich am deutlichsten da, wo die hiedurch bestimmten Grenzen mit anderen kirchlichen oder staatlichen Abtheilungen nicht übereinstimmen. Niemand wird behaupten wollen, dass desswegen, weil zwei Individuen zu einer Gemeinde oder einer Provinz gehören, auch das Gewohnheitsrecht der Mehrzahl der Stadt oder Provinz für sie gleichmässig gelten müsse, sobald sie beweisen können, dass sie in der fraglichen Gemeinde oder Provinz verschiedenen Kreisen angehören, die trotz der äusserlich administrativen Einheit aus irgendwelchen historischen Gründen verschiedene, auch auf das rechtliche Leben sich erstreckende Sitte hergebracht haben. Den

Einwurf aber hoffe ich nicht ausführlich beseitigen zu müssen, dass hier im Zirkel behauptet werde, der unbestimmte Kreis des Gewohnheitsrechtes werde bestimmt durch den Kreis, welchen das Gewohnheitsrecht abschliesse. Es ist vielmehr hier von zwei obwohl in concreto sich in der Hauptsache deckenden, doch abstract verschiedenen, auf der Gewohnheit in verschiedener Weise ruhenden Kreisen die Rede: dem einen derjenigen Leute die ein bestimmtes im einzelnen Falle in Frage gestelltes Gewohnheitsrecht verbindet, und welcher mehr oder minder eine unbekannte Grösse ist, und dem andern, aus denjenigen Menschen bestehenden, welche überhaupt als durch wesentlich gleiche Grundlagen gleicher Sitte im Allgemeinen Verbundene in bekannter Umgrenzung erscheinen. Der Schluss ist nur der, dass bei welchen überhaupt gleiche Grundlagen der Sitte gleiche allgemeine Bräuche erzeugt haben, diese auch für einzelne und theilweise Lebensäusserungen der Sitte in ihrer Entfaltung bis zum Gewohnheitsrechte als e i n e Genossenschaft betrachtet werden dürfen.

Hiemit ist nun zwar, indem für eine unbekannte und im einzelnen Falle bestrittene Grenze eine im Allgemeinen unbestrittene und gekannte Grenze gewonnen wird, ein Schritt weiter zur Sicherheit des Gewohnheitsrechtes gethan; aber diess ist doch weiter nichts, als eine grössere Annäherung. Denn auch diese mehr in die Augen fallende Grenze der gleichen Lebensgewohnheit ist eben, weil auch sie durch die Sitte bezeichnet wird, selbst von um so geringerer Bestimmtheit, je weniger höhere autonomische oder administrative, gesetzliche und verfassungsmässige Grenzbestimmungen an sie sich anschliessend, allmählig selbst ihre Bestimmtheit ihr mitgetheilt und auch für das beim Gewohnheitsrechte zur Sprache kommende natürliche Bewusstseyn beide identificirt haben. Diess letzte nun tritt beim Völkerrechte in derjenigen Entwicklung, welche es bis auf unsere Zeit gewonnen, kaum ein. Vielmehr lässt sich die Grenze der zu einem bestimmten Kreise der Sitte im Allgemeinen zu rechnenden Völker, die demnach als eine sittliche Genossenschaft bezeichnet werden können, nur in der Ausdehnung des Bandes suchen, welches durch gemeinschaftliches Gebiet oder gemeinsame Abstammung, Aehnlichkeit der religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen

Entwicklung, und eine in der Art des inneren Staatsleben hervortretende Verwandtschaft — mit einem Worte durch die auf gemeinsamen Grundlagen ruhende gleiche Stufe der Civilisation um eine Anzahl von Völkern geschlungen wird. Dass nicht alle jene Grundlagen in gleicher Weise vorhanden seyn müssen, dass sie vielmehr in ungleichem Grade diesen Völkern gemeinsam seyn, ja dass eine oder die andere fehlen, z. B. der Mangel natürlicher Gemeinsamkeit des Territorium durch eine hohe Stufe der Verbesserung der Communicationsmittel zum Theil schon ersetzt, durch Gleichheit der Abstammung, der Bildung, des politischen Geistes unbedeutend gemacht werden kann, geht schon aus dem hervor, was über die Bedeutsamkeit solcher Grundlagen der nämlichen Sitte für die bundestaatliche Verbindung gesagt worden ist, und wonach diese Bedeutung lediglich davon abhängt, wiefern dieselben als schwächere oder stärkere Bindemittel einer Gewohnheit des Zusammengehörens in einem bestimmten Kreise gefühlt werden. Dass die europäisch-amerikanische christliche Völkergesellschaft zur Zeit eine solche auf gemeinsamen Grundlagen der Civilisation, trotz der nunmehrigen Getrenntheit ihres Territoriums ruhende und wesentlich derselben Stufe der Entwicklung internationaler Verhältnisse überhaupt angehörige Genossenschaft bildet, kann hier nur beispielsweise angeführt werden. Wird dies aber zugegeben und es kann im Allgemeinen als anerkannt betrachtet werden, so folgt daraus von selbst der Schluss: dass die Entscheidung über die Verbindlichkeit eines behaupteten internationalen Gewohnheitsrechtes für einen einzelnen christlichen europäischen oder amerikanischen Staat unserer Gegenwart von der Stimmenmehrheit über die Verbindlichkeit derselben im Kreise dieser Genossenschaft, das heisst, davon abhängt, ob die Mehrzahl der ihr angehörigen Staaten in ihrer bisherigen Handlungsweise den zur Frage gebrachten Anspruch als einen gewohnheitsrechtlich begründeten zu behandeln pflegten.

Aus dem Grundsatze, dass das Gewohnheitsrecht seinen Ursprung und das Gesetz seiner Verbindlichkeit im formell natürlichen Willen einer Genossenschaft, als eines objectiven vom vereinzelten entgegenstehenden Willen der Individuen bis auf einen gewissen Grad unabhängigen Ganzen hat, folgt nun aber

ein neues gegründetes Bedenken gegen die Gewissheit des Gewohnheitsrechtes. Es folgt nämlich zunächst daraus: dass die Mehrheit, welche das Gewohnheitsrecht macht, nicht in der Mehrzahl der gegenwärtig existirenden Menschen oder Völker besteht. Denn die Genossenschaft, als eine objective historische Erscheinung ist ein in der Geschichte fortlebendes Ganze, dem die Individuen der Gegenwart, welche seine Theile bilden, nur je auf ihrer Stufe dienen. Dieses Ganze besteht aus der Summe derer, die seit seiner Bildung zu einem Ganzen in ihr waren, in ihr sind, und in ihr seyn werden. Die letzteren kommen natürlich hinsichtlich des Zwiespaltes des Einzelnen und des Ganzen in irgend einer Zeit nicht in Betracht, da ihr Wille noch gar nicht da ist. Allein der natürliche Wille der gewesenen Mitglieder der Genossenschaft muss als Wille von Theilen des Ganzen, welche mit den gegenwärtig existirenden Theilen desselben im Verhältniss zu ihm gleichberechtigt sind, mit in Berechnung gezogen werden. Es kann also als solche Mehrheit, welche die ganze Genossenschaft vertritt, nur die zusammengezählte Mehrheit der gewesenen und der noch vorhandenen Mitglieder derselben betrachtet werden. Diess ist der Sinn des bekannten Rechtssatzes, dass nur eine inveterata consuetudo Rechtsverbindlichkeit habe. Ist nun aber der Anfangspunkt des festen Abschlusses einer solchen Genossenschaft immer ein fester? Gewiss nicht, vielmehr liegt es im Wesen einer durch gleiche Sitte gebildeten Genossenschaft, dass dieser Anfangspunkt ein unbestimmter sey — und so kehrt denn abermals das Gewohnheitsrecht seine an allen Seiten ihm anhaftende Unsicherheit hervor.

Diese Unsicherheit mehr und mehr zu beseitigen, liegt aber auch auf der Stufe des Gewohnheitsrechtes, eben weil sie nur eine Stufe zu festeren Formen des objectiven Rechtes ist, so sehr im Wesen des fortschreitenden rechtlichen Willens, dass er auf alle Weise eine Annäherung zur Gewissheit versuchen muss. Hiemit geräth er zunächst in das Gebiet des verständigen Ermessens und sucht er die grösste Wahrscheinlichkeit zu erzielen.

In Beziehung auf die Frage der über das Gewohnheitsrecht, als solches entscheidenden Mehrheit der Stimmen verlangt

er daher eine **bedeutende** Mehrheit der Stimmen, weil sonst bei der überall unsicheren Umgrenzung des ganzen Kreises, dem diese Mehrheit entnommen wird, überhaupt gar keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, der wahren Mehrheit auch nur annähernd nahe zu kommen. Handelt es sich aber insbesondere von der Entscheidung über den Anfangspunkt einer bestimmten Genossenschaft als solcher, so bleibt nichts übrig, als durch **sorgfältige historische Forschung**, aus welcher überhaupt die Kenntniss des Gewohnheitsrechtes allein geschöpft werden kann, den Zeitpunkt zu ermitteln, wo das Vorhandenseyn der fraglichen Genossenschaft im Bewusstseyn der Zeitgenossen nicht füglich mehr bezweifelt werden kann. Wollen wir auch hier gleich einen flüchtigen Blick auf das heutige gemeine europäische Völkerrecht werfen, so wird im Allgemeinen gesagt werden müssen, dass über den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts bei Ausmittelung des Völkergewohnheitsrechtes nicht hinaufzugehen ist. Hiebei muss jedoch bemerkt werden, dass der allgemeine Anfangspunkt der europäischen Völkergenossenschaft auch beim Beweise völkerrechtlicher Gewohnheiten gegen die amerikanischen und überhaupt alle erst später entstandenen Staaten zu gelten hat, sofern diese durch ihren Eintritt in die vor ihnen vorhanden gewesene Genossenschaft überhaupt in den Rechtszustand derselben eingetreten sind. Ebensowenig ist ausser Acht zu lassen, dass in Beziehung auf verschiedene Rechte und Zeiten in einzelnen Völkerkreisen einer grösseren Genossenschaft ein besonderes Gewohnheitsrecht sich bilden kann, zu dessen Ermittlung dann der Anfangspunkt der Bildung dieses besondern Kreises und die Summe seiner Glieder auf die nämliche Weise erforscht werden muss.

Erscheint nun nach allem Ausgeführten das **Gewohnheitsrecht** als ein innerlich unbestimmtes und äusserlich auf seinem Standpunkte unbestimmbares Recht, so ist es auch noch **kein rechtes Recht**, sondern nur ein im Werden begriffenes, **unfertiges, halbes** Recht. Als ein werdendes Recht mag man es wohl ein lebendiges nennen, insofern es beständig aus dem Leben der Sitte sich von selbst erzeugt. Aber es hat weit mehr ein natürliches und vergängliches, als ein geistiges und nur vom Geiste selbst aufzugebendes Leben. Daher kann es durch blosse

Bildung einer widersprechenden Sitte, die zu einem entgegengesetzten Gewohnheitsrecht sich ausbildet, welches jenem erst derogirt, dann es abrogirt, nicht nur wieder zur Sitte, sondern bis zur zufälligen Handlungsweise, die gar keine Norm für das subjective Recht mehr enthält, herabgedrückt werden. Diese Natur des Gewohnheitsrechtes klar festzuhalten, und sich keiner Täuschung über seine Unvollkommenheit hinzugeben, ist die erste Bedingung einer richtigen Erkenntniss unseres heutigen Völkerrechts, weil es in der Hauptsache nicht weiter als bis zur Stufe des Gewohnheitsrechtes, ja zum grossen Theil nur bis zu derjenigen der Sitte entwickelt ist.

Uebrigens hat auch die Ansicht derer, welche das Gewohnheitsrecht auf irgend welche Weise als ein festes geltend machen möchten, ihre Berechtigung, nur freilich nicht in der von ihnen gemeinten Weise. Es kann nicht als Willkür betrachtet werden, dass die Jurisprudenz von jeher die Erfordernisse eines verbindlichen Gewohnheitsrechtes zu erforschen und festzusetzen gestrebt hat. Der Jurist sieht sich hiezu genöthigt, weil es dem Begriffe des Rechtes, das doch ein Gesetz der Handlungsweise seyn soll, widerspricht, selbst nicht fest gesetzt zu seyn. Der Jurist hat Recht, dem Gewohnheitsrechte die ihm fehlende Gewissheit verschaffen zu wollen, denn es ist um so unjuristischer, je weniger es sie hat. Allein er hat Unrecht, wenn er das Bedürfniss eines fertigen und durchgebildeten Rechtsbewusstseyns, wie es in ihm lebt, in diejenige Gesellschaft hineinträgt, welche im Gewohnheitsrecht die objective Regel ihres Verhaltens findet. Diese Gesellschaft hat, eben insofern sie nach Gewohnheitsrecht lebt, jenen fertigen Begriff von Recht noch gar nicht sich zum klaren Bewusstseyn gebracht, und meint im Gewohnheitsrechte Alles zu haben, was man von einem Rechte verlangen könne. Je mehr diese Meinung schwindet, desto mehr verliert denn aber in den Augen der Gesellschaft das Gewohnheitsrecht an seiner Verbindlichkeit; immer geneigter wird man, es nur als blosse unverbindliche Sitte gelten zu lassen, und als wirkliches Recht bloss das autonomische und das Gesetz zu betrachten. Dieses ist der naturgemässe Weg vom unfertigen Gewohnheitsrechte zu einem fertigen und wahren Rechte zu kommen, und Niemand, der Gelegenheit gehabt hat, mit aufmerksamem Auge das Ver-

halten von Leuten verschiedener Bildung, welche als die Vertreter verschiedener Stufen des Rechtsbewusstseyns im Volke betrachtet werden können, gegenüber vom Gewohnheitsrechte zu beobachten, wird läugnen können, dass jener Gang der von der Erfahrung bestätigte sey. Neben dieser Weise des Volkes, von einem schwankenden zu einem sicheren objectiven Rechte zu gelangen, scheint nun auf den ersten Blick jenes Streben der Juristen, das Gewohnheitsrecht selbst als ein festes und wahres Recht zu begründen, als ein durchaus verkehrtes. Dennoch ist es diess nicht, wie schon angedeutet wurde, und trägt in folgender Art wenigstens eine theilweise Berechtigung in sich. Nicht auf einmal verliert das Gewohnheitsrecht in den Augen des Volks seine rechtliche Natur, sondern es erblasst nur allmählig, je mehr das stärkere Licht der Autonomie und des Gesetzes am Himmelsbogen der Geschichte aufsteigt. Ehe nun jene neuen Gestirne des gesellschaftlichen Lebens aufgehen und in der Uebergangszeit der Dämmerung kann aber jenes Streben des wollenden Geistes ein festes Recht zu erlangen auch in Beziehung auf das Gewohnheitsrecht nicht schlummern. Noch ist das Rechtsbewusstseyn nicht entwickelt genug, dasselbe zu verdrängen, aber es ist entwickelt genug, wo es dasselbe bestehen lässt, sich mit demselben in seiner ungewissen Form nicht zu begnügen. Diese zu beseitigen, bleibt nun aber, da es doch noch bestehen soll, nichts übrig, als die nicht vorhandene objective Gewissheit derselben durch eine subjective Bestimmtheit zu ersetzen. Das Subject, welchem es zufällt, darüber zu entscheiden, dass etwas Gewohnheitsrecht sey, erhebt die blosse Wahrscheinlichkeit im einzelnen Falle zur subjectiven Gewissheit. Die Meinung, in ihrer stärksten Ausbildung die Ueberzeugung der Richtenden setzt das schwankende Gewohnheitsrecht als festes unzweifelhaftes Recht. Ob dieser Entscheidende, wie diess auf niedrigen Stufen der gesellschaftlichen Entwicklung eintritt, eine Partei selbst, ob es Schöffen und Richter, ob Individuen oder Völker sind, macht für den wesentlichen Punkt der subjectiven Ergänzung des Mangels an objectiver Gewissheit keinen Unterschied. Auch ändert es in der Hauptsache nichts, dass jemehr die Gesammtheit noch auf der Stufe des gewohnheitsrechtlichen Verkehrs steht, umsomehr auch das ihr angehörige entscheidende Subject den Geist der

Sitte zur Richtschnur seiner Entscheidung nehmen wird. Die subjective Entscheidung nähert sich hiemit zwar möglichst der Objectivität der Sitte, aber sie bleibt doch immer etwas von ihr Verschiedenes. Das Subject übt nämlich, obwohl auf der Stufe des Gewohnheitsrechtes und in subjectiver Weise, hier schon ein Rudiment der Gesetzgebung. Denn wer auch immer richte in einem Streite über nicht unbezweifeltes, aber im Bewusstseyn des grossen Ganzen der Genossenschaft noch unangetastetes Gewohnheitsrecht, der behandelt unsicher Gesetztes als festes Gesetz und ist insofern *vice legislatoris*. In der Gerichtsbarkeit der römischen Prätoren, in der Rechtsbildung durch alle englischen Courts of record, namentlich aber die Equity-Gerichte ist diess mit einem Verständniss anerkannt, welches die theoretischen Schriftsteller über das Gewohnheitsrecht zum grossen Theile nicht gehabt haben. Hiemit aber müssen wir diesen Punkt verlassen, um dem aus dem Gewohnheitsrechte fortstrebenden rechtlichen Willen auf die schon angedeutete Hauptstrasse zu folgen.

c. Da das objective Recht eigentliches Recht nur werden kann, indem es seinen Grund in der Freiheit des bewussten practischen Geistes findet, so muss, um dasselbe zur entsprechenden Wirklichkeit zu bringen, die in ihm liegende Nothwendigkeit der Anerkennung fremder Persönlichkeit als solcher, oder die rechtliche Pflicht, eine mit Bewusstseyn gewollte seyn. Da ferner im objectiven Rechte die Verpflichtung eine gegenseitige ist, so ergiebt sich als eigentliches Daseyn desselben die aus der freien und bewussten Willensübereinstimmung der Einzelnen, d. h. aus einem Vertrage hervorgehende Geltung der Verpflichtung. Erst das vertragsmässige oder autonomische Recht begründet ein sicheres Rechtsverhältniss und einen festen Rechtszustand, indem erst in ihm dem klar hervorgetretenen Rechtsanspruch eben so sicher, fest und klar die anerkannte Pflicht sich zugesellt. Da jedoch die Verbindlichkeit der Einzelnen hier nur auf ihre Einwilligung gebaut ist, so gilt das autonomische Recht nur für diejenigen Einzelnen, welche den ihm zu Grunde liegenden Vertrag geschlossen haben oder ihre Rechtsnachfolger. Zu einem vom Standpunkte der reinen Allgemeinheit aus gesetzten und für alle Mitglieder der Gesellschaft als solche geltenden absoluten Rechte oder zum Gesetz lässt der Egois-

mus den Willen im Gebiete der bürgerlichen Gesellschaft noch nicht gelangen.

Uebrigens tritt auch das vertragsmässige Recht eben so wenig als diess bei Sitte und Gewohnheitsrecht der Fall ist, wie mit Einem Schlage vollkommen gebildet ins Daseyn. Es ist vielmehr als Seite der Entwicklung des objectiven Rechtes auch auf den früheren Stufen dieser Entwicklung im Keim schon vorhanden, wenn gleich der Vertrag nicht der Grund der auf ihnen hervortretenden niedrigeren Erscheinungen des objectiv rechtlichen Willens ist. Denn insofern eine gegenseitige Uebereinstimmung fremder Persönlichkeit in der Sitte vorhanden, liegt in ihr die Möglichkeit des vertragsmässigen Rechtes, welche um Wirklichkeit zu werden, nur dessen bedarf, dass diese Uebereinstimmung als eine freie zum Bewusstseyn komme. Indem der Wille zu diesem Bewusstseyn freier Uebereinstimmung in der Sitte endlich gelangt, verlässt er zwar keineswegs sogleich die in blossen Handlungen bestehende äussere Form der Gewohnheit. Allein diese Handlungen haben für ihn jetzt nur noch Bedeutung, insoweit sie der frei gewollte Ausdruck jener bewussten Uebereinstimmung sind; sie verbinden daher nur denjenigen, der selbst schon oder dessen Auctor in solchen Handlungen seine Verpflichtung anerkannt hat. Hierin liegt der wesentliche Unterschied des stillschweigend vertragsmässigen Rechtes vom Gewohnheitsrechte, mit welchem es nur die Aeusserlichkeit der Erscheinung gemein hat, daher es auch an dessen Unsicherheit, soweit sie demselben an sich anhaftet, nicht Theil nimmt.

Dagegen ist es der Ungewissheit für den Einzelnen selbst, der ihm durch seine Handlungen angehört, deswegen noch nicht ganz entzogen, weil die mangelnde Schärfe des factischen Ausdrucks des Bewusstseyns auf dessen Bestimmtheit selbst nachtheilig zurückwirkt, und deswegen bei einer Anerkennung fremder Persönlichkeit in blossen Handlungen sich der Einzelne selbst, besonders in der Erinnerung, darüber täuschen kann, inwiefern denselben ein freies Bewusstseyn der Nothwendigkeit solcher Anerkennung zu Grunde liegt oder lag. Diejenige Zweifelhaftigkeit des Gewohnheitsrechtes endlich für Andere, welche aus der Vieldeutigkeit blosser Thatsachen hinsichtlich ihres geistigen

Gehaltes hervorgeht, muss sich auch bei dem stillschweigenden, vertragsmässigen Rechte in vollem Maasse wiederfinden. Nicht eher streift das autonomische Recht diese doppelte äussere Unsicherheit ab, als bis es in der Sprache die dem Bewusstseyn völlig entsprechende Ausdrucksweise und in der Schrift eine auch für die Zukunft und für Dritte sicher erkennbare Form gewinnt und zum geschriebenen autonomischen Rechte wird, neben welchem alsdann das stillschweigende vertragsmässige, wie das Gewohnheitsrecht als ungeschriebenes Recht erscheint.

Die volle Ausbildung des vertragsmässigen Rechtes vernichtet nämlich ebensowenig dessen weniger ausgebildete Form, als sie das Gewohnheitsrecht aufhören macht, und neben beiden bleibt die Sitte in allen Abstufungen ihrer allmählig wachsenden Verbindlichkeit bestehen, weil auch auf den höchsten Stufen des objectiven Rechtes die niedrigeren als Seiten desselben nicht fehlen dürfen. Die Sitte existirt als einfache Sitte nicht nur für diejenigen fort, welche nicht zu den Kreisen gehören, in denen ihre volle Verbindlichkeit, sey es aus Gewohnheit, sey es mit Bewusstseyn, anerkannt ist, sondern auch für diese Kreise selbst in denjenigen Beziehungen, in welchen den Einzelnen darin jene Anerkennung noch abgeht. Das Gewohnheitsrecht ist ebenso nicht nur für diejenigen vorhanden, welche einen das autonomische Recht begründenden Vertrag noch nicht geschlossen haben, sondern selbst für diese in allen Beziehungen, auf welche dieser Vertrag sich nicht erstreckt. Insbesondere ist aber hinsichtlich seines Inhalts das Gewohnheitsrecht durch seine Anknüpfung an die Sitte auf diese, und das vertragsmässige Recht in ähnlicher Weise auf das Gewohnheitsrecht fortwährend angewiesen.

3. Allein dieses Bestehenbleiben früherer im Wesentlichen überwundener Stufen der Willensentwicklung auch auf den höheren Stufen, gilt nicht bloss für die verschiedenen Stufen des objectiven Rechtes, sondern muss für das Verhältniss des subjectiven zum objectiven Rechte ebensosehr gelten. Das subjective Recht tritt nicht nur während der Ausbildung des objectiven Rechtes der Entwickelung desselben im Ganzen hemmend entgegen, sondern bleibt als Seite der Willensentwicklung auch nach vollständiger Ausbildung des letzteren mit seinen in das

objective Recht nicht aufgenommenen Ansprüchen bestehen. Diese Ansprüche der Persönlichkeit, welche mit der rechtlichen Pflicht nicht vereinbar sind, oder das rein subjective Recht, erscheinen jedoch nach voller Anerkennung der letzteren und eben damit des objectiven Rechtes im Gegensatze zu ihm als Verletzung der rechtlichen Pflicht oder als Unrecht.

Das hieraus sich ergebende Verhältniss des Unrechts zum objectiven Rechte ist zunächst ein Kampf des Unrechts gegen das Recht, in welchem der subjectiv-rechtliche Egoismus, was er durch das objective Recht verlieren soll oder verloren hat, sich zu erhalten oder wieder zu gewinnen sucht. Wenn hiebei der Einzelne trotz einer wirklichen Verletzung der rechtlichen Pflicht auf dem Boden des objectiven Rechtes zu stehen meint, weil er des Widerspruchs zwischen diesem und seinem Rechtsanspruch sich nicht bewusst ist, so übt er ein unbefangenes Unrecht. Dieser Selbsttäuschung ist um so mehr Spielraum gegeben, je mehr das objective Recht selbst noch nicht klar für den Einzelnen selbst und für Andere erscheint, also mehr beim Gewohnheitsrechte, als beim stillschweigenden autonomischen, und bei diesem mehr als beim geschriebenen vertragsmässigen Rechte. Andererseits ist es aber auch um so zweifelhafter, ob wirklich auch nur ein unbefangenes Unrecht vorhanden sey, je ungewisser das objective Recht selbst noch genannt werden muss. Hieraus ergiebt sich von selbst, dass im Völkerverkehr das unbefangene Unrecht, wobei der Rechtsverletzer seines guten Rechtes sich tröstet um ebensoviel häufiger vorkommen wird, als die völkerrechtliche Entwicklung einer Zeit auf einer niedrigeren Stufe steht, so wie auch, dass im nämlichen Verhältnisse die Entscheidung darüber, ob ein Staat gegenüber dem andern überhaupt im Unrecht sey, zweifelhafter und schwieriger werden muss. Ist aber dem Verletzer der rechtlichen Pflicht der Widerspruch zwischen seiner Handlungsweise und dem objectiven Rechte zum Bewusstseyn gekommen, so kann er ein doppeltes Verhalten beobachten. Entweder erkennt er das objective Recht seiner bloss äusserlichen Form nach an, und fälscht es eben dadurch, weil die äussere Form des objectiven Rechtes ihre Bedeutung nur durch den in ihr ausgesprochenen Willen hat. Indem der rein subjective Rechtsanspruch auf solche Weise mit Bewusstseyn

unter der ihm gänzlich unangemessenen Form des objectiven Rechtes dargestellt wird, erzeugt sich das Unrecht des Betrugs. Dagegen tritt andererseits im offenbaren Unrecht der rein subjectiv-rechtliche Wille mit dem vollen Bewusstseyn der Existenz eines widersprechenden objectiven Rechtes und der eigenen Pflichtverletzung jenem in rein subjectiver Form aufs schärfste entgegen. Nennt man dieses, sey es betrügerisch oder gewaltsam, mit Bewusstseyn der Rechtsverletzung verübte Unrecht Verbrechen, so mag man die ohne solches Bewusstseyn begangene Rechtsverletzung als bürgerliches Unrecht bezeichnen. Beide Bezeichnungen sind zwar im Völkerrechte nicht üblich: weil man diesen Gegensatz nur in Beziehung auf die eintretende oder nicht eintretende Wirksamkeit der Strafgewalt des Staates zu machen gewohnt ist. Allein diese Beziehung ist nicht wesentlich. Sobald für die Völker ein objectives auf die Verpflichtung der Achtung ihrer Persönlichkeit gegründetes Recht angenommen wird, giebt es auch Verbrechen der Völker gegen einander im angegebenen Sinne — mögen sie auf welch' immer für eine Art geahndet werden, oder nicht. Wenn aber Angriffe auf diesem Gebiete weniger den Eindruck verbrecherischer Handlungen machen, als im Leben der Einzelnen, so rührt diess eben daher, dass die Ausbildung des objectiven Rechtes der Völker hinter der Entwicklung des Rechtes der Einzelnen zurückzubleiben pflegt, daher was im Verkehr der letzteren schon unzweifelhaft als bewusste Verletzung des klaren Rechtes erscheint, in Beziehung auf Sätze des Völkerrechts, weil diese selbst noch in ihrer rechtlichen Eigenschaft bezweifelt werden können, nicht so bestimmt als aus einem rechtswidrigen Willen hervorgegangen bezeichnet werden kann. Denn, wie gesagt, je ungewisser das Recht, um so grösser die Möglichkeit des Einzelnen sich über dasselbe zu irren und um so günstiger die Wahrscheinlichkeit für die Unbefangenheit des Verletzers.

Die thatsächliche Geltendmachung des Unrechts gegen das Recht findet, wie die des subjectiven Rechts überhaupt, durch zwingende Gewalt statt. Diess ist nicht nur beim unbefangenen Unrecht, sofern hiebei auch der ausgeübte Zwang für erlaubt durch das objective Recht gehalten wird, sondern auch beim Betrug der Fall, in welchem dem fremden Willen durch

Täuschung des ihm zu Grunde liegenden Bewusstseyns eine andere Richtung aufgezwungen wird, als er ungetäuscht genommen haben würde. Folgerichtig bedient sich endlich das offenbare Unrecht wissentlich der unerlaubten offenbaren Gewalt als seiner Waffe gegen das Recht.

In diesem Kampfe des subjectiven gegen das objective Recht kann nun aber dieses als höhere Erscheinung des Rechtes sich nicht bloss vertheidigend verhalten, sondern es muss gegen den beständigen Widerstand beständig obzusiegen suchen, damit sein Reich zur festen Herrschaft gelange. Hiezu ist nothwendig, dass es dem Zwange, durch welchen das rein subjective Recht sich geltend macht, einen stärkeren Zwang durch eine überwiegende Gewalt entgegensetze. Sofern nun die Gewalt als Mittel der Verwirklichung des für sich unendlichen rein subjectiven Rechtes eine unbeschränkte ist, muss auch die zu ihrer Besiegung anzuwendende Gewalt insoweit unbeschränkt seyn dürfen, als hiedurch der Sieg über jene bedingt ist. Im Uebrigen folgt aus dem Wesen des objectiven Rechtes, welches die Unbeschränktheit des subjectiven nicht theilt, dass auch die zu Wahrung desselben gebrauchte Gewalt der ihm inwohnenden Achtung fremder Persönlichkeit entsprechen, also gewissermassen beschränkt seyn muss. Der Zwang zu Aufrechthaltung des objectiven Rechtes darf daher nach Art und Grad nie gewaltsamer seyn, als der Sieg des Rechts über das Unrecht nothwendig erfordert. Da ferner das objective Recht nur in sofern über dem subjectiven steht, als jenes nicht bloss subjectiv, sondern zugleich objectiv ist, so kann es einen von der zu Wahrung des subjectiven Rechtes angewendeten Gewalt verschiedenen, auf die Erfüllung der rechtlichen Pflicht gerichteten und dabei die fremde Persönlichkeit achtenden Zwang nur in dem Maasse geltend machen, als seine objective, die rechtliche Pflicht oder Achtung fremder Persönlichkeit als solcher enthaltende Seite in ihrer Entwicklung vorgerückt ist.

Hieraus folgt, dass weil auf der Stufe der Sitte die Verbindlichkeit erst unsicher hervortritt, auf dieser von einer durch Gewalt zu erzwingenden Pflichterfüllung nicht die Rede seyn kann. Alle Gewalt hat, soweit sie auf dieser Stufe vorkommt, ihren Grund nur in der Wahrung der subjectiven Rechtes, und

die Macht der Sitte wird in Beziehung auf die zwangsweise Geltendmachung des Rechtes nur insofern thätig, als die in der Sitte erwachende höhere Achtung vor der Persönlichkeit allmählig eine Milderung der zu Durchsetzung des subjectiven Rechtes anzuwendenden Gewalt durch Gewohnheit einführt. Die rohe Selbsthülfe erscheint hiedurch auf eine halbverbindliche die fremde Persönlichkeit zum Theil anerkennende Weise beschränkt. Sobald aber im Gewohnheitsrechte die rechtliche Verpflichtung anerkannt ist, kann die Erfüllung derselben durch Zwang gefordert werden. Die hiezu anzuwendende Gewalt ist dann nicht mehr allein eine durch die Sitte in Beziehung auf die Geltendmachung des subjectiven Rechts gemilderte, sondern insofern das Gewohnheitsrecht eine höhere verpflichtende Achtung der Persönlichkeit enthält, müssen auf dieser Stufe auch die Regeln, welche die Gewalt mildern, einen dieser höheren Achtung entsprechenden gewohnheitsrechtlichen Character annehmen. Sonst würde durch die Ausübung des objectiven Rechtes der Fortschritt der Willensentwicklung der in ihm selbst erreicht ist, wieder vernichtet werden. Aus demselben Grunde muss, wenn der Wille bis zum vertragsmässigen Recht vorgedrungen ist, auch der Zwang, durch welchen das Unrecht unterdrückt werden soll, autonomisch bestimmt werden, was zuerst stillschweigend, später ausdrücklich geschieht.

Die aus diesen Sätzen für das Völkerrecht fliessenden Schlüsse sind nicht ohne Bedeutung. Es erhellt aus ihnen, wie die Bildung einer Kriegssitte, eines Gewohnheitsrechts, welches gewisse barbarische Mittel und Wege der Kriegführung ausschliesst, und ein gegenseitiges Uebereinkommen kriegführender Völker, bestimmter Gewalthandlungen sich zu enthalten, obwohl mit unbeschränkter Gewalt das nächste Ziel sich vielleicht schneller und sicherer erreichen liesse, nicht bloss räthselhafte Anomalien, auch keineswegs allein aus religiösen oder moralischen oder gar individuellen Gründen zu erklärende Thatsachen sind, sondern aus dem Wesen der Rechtsentwicklung selbst folgen und je für verschiedene Stufen derselben nothwendige Erscheinungen im Streite der um ihr Recht kämpfenden Staaten sind.

Der Kampf zwischen Recht und Unrecht kann jedoch nicht fortdauern, er verlangt nach Entscheidung. Diese setzt

aber die Beantwortung der Frage voraus: ob im besondern Falle ein Unrecht wirklich vorhanden sey? mit andern Worten: ob ein subjectives Recht über die Grenze hinaus, welche das objective Recht ihm gestattet, geltend gemacht werden wolle? Insofern es einzelne Personen, physische oder moralische sind, welche das Recht und Unrecht vertreten, führt jene Frage dann zum Urtheil darüber, wer das Unrecht begangen habe. Erst nachdem diese mehr thatsächliche Vorfrage des Ob und Wer entschieden worden, kann die zu Verwirklichung der Herrschaft des objectiven Rechtes über das rein subjective Recht nothwendige Festsetzung der Art und Weise, in welcher das verletzte Recht wieder herzustellen sey, Gegenstand eines eigentlich rechtlichen Urtheils werden. Insofern alsdann zu wirklicher Wahrung des Rechtes gegen das Unrecht noch ein Zwang gegenüber von dem Rechtsverletzer erforderlich ist, findet die Geltendmachung des objectiven Rechtes ihren entsprechenden Ausdruck in der Vollziehung des rechtlichen Urtheils.

Jene Urtheilsfällung und diese Vollziehung des rechtlichen Urtheils enthalten durch ihren Begriff als Wahrung des objectiven Rechtes gegen das rein subjective eine im Namen der Gesammtheit gegen die Einzelnen gegebene Entscheidung. So lange daher die Gesammtheit der dasselbe objective Recht Anerkennenden selbst noch nicht sicher und fest sich ausgebildet hat, kann auch die Urtheilsfällung und Vollziehung nur in unvollkommner, vorwiegend subjectiver Weise sich äussern. Auf der Stufe der Sitte kann schon deswegen, weil es auf dieser noch kein Unrecht giebt, nur ein Urtheil darüber, dass etwas der Sitte zuwider und wie der Sitte Genüge zu leisten sei, ohne Möglichkeit zwangsweiser Vollziehung vorkommen. Aber auch auf der Stufe des Gewohnheitsrechtes tritt die Urtheilsfällung und Vollziehung noch in unangemessener subjectiver Form auf. Weil auch hier, wie bei der Sitte, die Einzelnen noch einzeln, obgleich als Mitglieder einer in ihrer Bildung begriffenen Gesammtheit, das werdende objective Recht vertreten — ist die Urtheilsfällung und Vollziehung ebenfalls in die Hände der von Andern angegriffenen Einzelnen gegeben, welche selbst entscheiden, dass in ihnen und von wem das objective Recht verletzt sei, sodann das Urtheil wie es wiederherzustellen selbst sprechen, und den zu dieser

Wiederherstellung erforderlichen Zwang selbst ausüben. Die Entscheidung des Streites zwischen Recht und Unrecht erfolgt hier noch vollständig durch Selbsthülfe, die in ihrer gewohnheitsrechtlichen Regelung als Recht der Fehde erscheint, durch welche der Pflichtverletzer zur Pflichterfüllung und wenn sein Unrecht Verbrechen war, zur Busse gezwungen werden soll. Sobald jedoch mit der Bildung des vertragsmässigen Rechtes das objective Recht zum festen Rechte einer abgeschlossenen Gesammtheit wird und eben damit seine objective Seite sich vollständig ausbildet, tritt an die Stelle der vorher durch die Einzelnen selbst in subjectiver Weise ausgeübten Entscheidung eine im Namen der Contrahenten objectiv, also nicht von den selbst im Streite begriffenen Individuen geübte Urtheilsfällung und Vollziehung. Sie kann zwar nur durch Individuen gehandhabt werden, aber diese sind beim Streite unbetheiligte Dritte, welche als Organe des objectiven Rechtes der Gesammtheit dasselbe gegen das rein subjective Recht der Einzelnen vertreten — sie sind Richter. Gleichwie aber das vertragsmässige Recht selbst nur allmählig aus dem Gewohnheitsrechte sich loslöst und erst durch das stillschweigende vertragsmässige Recht hindurch zum geschriebenen autonomischen Rechte gelangt, so hält auch die Weise der Entscheidung zwischen Recht und Unrecht auf dieser Stufe des vertragsmässigen Rechtes sich noch auf der subjectiven Seite, ehe sie die objective vollends hervortreten lässt.

Es sind demnach zunächst noch die streitenden Parteien selbst, welche im einzelnen Falle die Entscheidung ihres Streites vertragsmässig einem nur für diesen Fall und für die Compromittirenden competenten Schiedsgericht übertragen. In so fern diess zu thun von der Willkür der Streitenden, also namentlich auch des Verletzers abhängt, ist eigentlich hiernach keine Sicherung des objectiven Rechtes durch die Gesammtheit für den Verletzten vorhanden. Solche gewinnt dieser erst dadurch, dass vertragsmässig von den autonomischen Rechtsgenossen als einer Gesammtheit die Nöthigung für jeden Einzelnen eingeführt wird, seine Rechtsstreitigkeiten einem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen. Dieses kann zwar auf der Stufe des autonomischen Rechtes nur ein von den Rechtsgenossen gewähltes Gericht sein, muss aber keineswegs nothwendig nur für den

einzelnen Fall von den Streitenden ernannt werden, sondern wird im Gegentheil um so mehr als dauerndes sich befestigen, und zu einer die Gesammtheit der Rechtsgenossen beständig vertretenden autonomischen Rechtspflege führen, je mehr diese Gesammtheit als solche von ihren einzelnen Mitgliedern anerkannt wird.

Die vertragsmässige Regelung der Entscheidung des Kampfes zwischen Recht und Unrecht bildet das autonomische Processrecht, in welchem nunmehr der zu Vollziehung des Urtheils anzuwendende Zwang, in so fern er objectiv ist, gegenüber von dem unbefangenen Unrecht als bürgerliche Execution und gegenüber von dem Verbrechen als Strafe erscheint. Hiemit ist die Entwicklung des Willens auch im Rechte bis zur Gestaltung vorgeschritten, indem sie in das Gebiet der Justizorganisation tritt, welche jedoch ihre volle Ausbildung erst auf jener höheren Stufe staatlicher Entfaltung finden kann, in welcher das objective Recht von der Autonomie zum Gesetz fortgeschritten ist.

Uebrigens bleiben in ähnlicher Art, wie die niedrigeren Stufen des Gewohnheitsrechts und der Sitte neben dem vertragsmässigen Rechte fortdauern, auch die gewohnheitsrechtliche Selbsthülfe and das einfache Schiedsgericht neben der vollständigen autonomischen Rechtspflege bestehen, obgleich das Gebiet jener um so mehr sich verengern muss, je mehr in der fortschreitenden Entwicklung des Willens der Kreis der höheren Stufe sich ausdehnt. Andrerseits werden aber auch in der Erscheinung der niedrigeren Stufen neben der herrschenden niedrigeren Form der Entscheidung des Streites zwischen Recht und Unrecht die Anfänge der höheren als Seiten der Entwicklung nothwendig hervortreten müssen.

Diess Alles, was über Urtheilsfällung und Vollstreckung gesagt worden, gilt vollständig auch für die Streitigkeiten der Völker und für ihre Austragung. Ohne Zweifel wäre man im Völkerrechte längst zu grösserer Klarheit gelangt, wenn man das Kriegsrecht allgemeiner als dieses geschehen, als Völkerprocessrecht auf jener Stufe der rechtlichen Entwicklung behandelt hätte, welche in der Gesellschaft der Einzelnen durch das Herrschen des Fehderechtes bezeichnet wird. Ist man in der

Wissenschaft des Civil- und Criminalprocesses längst dahin gekommen, das Fehderecht des Mittelalters nicht mehr als eine rechtlose Barbarei, sondern als ein eigenthümliches, wenn auch rohes Processrecht zu betrachten, so sollte man sich auch nicht mehr scheuen, den Krieg ebenfalls als einen Process der Völker anzuerkennen, und namentlich das gewohnheitsrechtliche Kriegsrecht unserer Tage im System des Völkerrechts ausdrücklich als Völkerprocessrecht dem Völkerprivatrecht, welches die persönlichen Rechte der Existenz, Unabhängigkeit und Ehre so wie das Sachen- und Obligationenrecht an sich umfasst, entgegen zu stellen. Freilich würde man dadurch zugeben, dass wir hochcivilisirten Kinder des neunzehnten Jahrhunderts als Volksglieder um tausend Jahre hinter unserer eigenen Entwickelung als Individuen zurück seyen, — und jenen unseren Vorfahren gleich stehen, welche die Leges barbarorum verfassten. Allein das ist nun einmal nicht anders, und ist, wenn auch nicht im Einzelnen, doch im Ganzen, wie schon oben erörtert worden, so wenig eine Schande für uns, dass es vielmehr nicht anders sein kann. Damit aber ist gar nichts geholfen, dass man den Krieg als nothwendig in der Geschichte zu Vermeidung von Erschlaffung der Völker darstellt: man irrt sich, wenn man glaubt hiemit eine Zeit, in welcher Krieg eine Hauptform der Beseitigung streitiger Ansprüche der Völker ist, vor dem Vorwurfe einer verhältnissmässig uncivilisirten zu retten. Der Krieg ist allerdings nothwendig, er wird nie ganz verschwinden, weil er eine aus dem Leben der Menschheit als Seite der Willensentwicklung nicht vertilgbare Stufenerscheinung derselben ist, wie es auch aus demselben Grunde nie gelingen wird, das ihm in der Gesellschaft der Einzelnen entsprechende Duell gänzlich auszurotten. Der Krieg ist sogar in bedeutendem Grade nothwendig in unserer Zeit, weil diese in der Entwicklung ihres Völkerprivatrechtes eben der Stufe hauptsächlich angehört, welche den durch Sitte und Gewohnheitsrecht geregelten Krieg als entsprechende Processform voraussetzt: der Stufe der Sitte und des Gewohnheitsrechtes. Allein wenn die Völker in ihrem Verkehr zum autonomischen Rechte und eben damit zu einer angemessenen richterlichen Entscheidung ihrer Streitigkeiten allmählig reif werden — dann wird man von einem Seltnerwerden der Kriege

eben so wenig ihre Versumpfung und ihr Verkommen zu fürchten haben, — als nach Verdrängung des Faust- und Fehderechts aus dem Verkehr der Einzelnen und mit der Einrichtung von Schiedsgerichten und endlich von einer vollständigen Justizorganisation die einzelnen Menschen im höheren sittlichen Sinne unkräftiger geworden und verdorben sind. So mögen wir es denn als einen Fortschritt unserer Tage begrüssen, dass mehr und mehr durch friedliche Vereinbarung und Compromiss der unmittelbar Betheiligten völkerrechtliche Streitigkeiten im einzelnen Fall ausgeglichen und entschieden werden und dass die Ansicht sich nicht wenige Anhänger zu verschaffen gewusst hat, es möchte künftig in alle Völkerverträge die Bedingung der schiedsrichterlichen Entscheidung von hinsichtlich ihrer sich ergebenden Differenzen eingefügt werden. Wir mögen hoffen und wünschen, dass die Entwicklung des Völkerprocessrechtes hiebei nicht stehen bleiben werde; nur dürfen wir den Wahn jener nicht theilen, welche ein völliges Verschwinden des Krieges überhaupt oder eine bedeutende Abnahme desselben für jetzt erwarten. Eben so wenig dürfen wir aber annehmen, dass je in gleichem Maase wie unter den Einzelnen die Selbsthülfe durch eigentlich gerichtliches Verfahren ersetzt werden werde. Denn der Unterordnung des unbeschränkten subjectiven Rechtes unter das objective stemmt sich das jenem in der Regel als Inhalt zu Grunde liegende schroffe Privatinteresse entgegen, dieses Privatinteresse aber ist, wie weiter oben ausgeführt worden, hauptsächlich wegen der selbstständigeren Natur der Völker von weit bedeutenderem isolirendem Einfluss auf ihre Stellung gegen einander als diess zwischen Einzelnen und Einzelnen der Fall ist. Daher ist denn auch nichts Anderes zu erwarten, als dass in Beziehung auf die Geltendmachung des objectiven Rechts im Völkerprocesse diese stärkere Widerstandskraft des nationalen Privatinteresse sich der Ausbildung einer gerichtlichen Organisation zu allen Zeiten wirksamer entgegen stellen werde.

C. Ueberhaupt bedarf nun aber das gegenseitige und gleichzeitige Verhalten der Gebiete des Interesse und des Rechtes, die bisher jedes für sich und hinter einander durchlaufen worden, einer besonderen vermittelnden Betrachtung. Zwar entwickeln hois beide Seiten des dort der Natürlichkeit, hier dem abstracten

Geiste zugewendeten egoistischen Willens wirklich nach einander in der angegebenen Folge, in so fern sie nämlich Stufen der Entfaltung des practischen Geistes sind, der in der Erscheinung überhaupt nur von der Natur ausgehend sich selbst als Geist finden kann. Allein eben weil sie nicht bloss Stufen, sondern auch Seiten desselben Geistes sind, muss nach dem immer wiederkehrenden Entwicklungsgesetze nicht nur einerseits auf der Stufe des Interesse auch schon das Recht sich hervordrängen, und mehr noch andrerseits das Recht als höhere Stufe das schon zur vollen Existenz gekommene Interesse in sich aufnehmen können, sondern es müssen auch Recht und Interesse als vereinte Seiten des Einen Geistes ein äusseres Daseyn in einer besonderen Gestalt gewinnen.

Indem der egoistische Wille im Privatinteresse sich geltend macht, äussert er sich in der That zugleich als ausschliesslich berechtigte Persönlichkeit gegenüber von anderen Interessirten, welche zugleich Persönlichkeiten sind, obgleich er, gemäss dem dann noch von ihm eingenommenen Standpuncte des Bewusstseyns die Befriedigung der Bedürfnisse nicht deswegen verfolgt, weil er ein Recht dazu, sondern weil er ein Interesse dabei hat. Indem ferner ein Gesammtinteresse sich beschränkend über jenes Privatinteresse stellt, wird thatsächlich, obgleich noch den Einzelnen unbewusst, ihr subjectives Recht das Privatinteresse in unbegränzter Ausdehnung zu verfolgen, durch das objective Recht der Gemeinschaft in Schranken gehalten. Je mehr übrigens auf der Stufe des Interesse der auf diese Seite gewendete Wille seinem Ziele der Gestaltung der Welt der Interessen sich nähert, und damit als einseitig interessirter Wille sich erschöpft, desto kräftiger muss schon auf jener Stufe die höhere Seite des Rechtes hervortreten, das heisst: es muss die Befriedigung der Bedürfnisse mehr und mehr als Rechtsanspruch und Recht erfasst werden. Ja es wird die Organisation der Arbeit und der Welt der Interessen nur in dem Maasse zur dauernden Wirklichkeit gelangen können, als das Rechtsbewusstseyn erwacht und dem schwankenden Wechsel der Interessen einen festeren Halt gewährt.

Ist alsdann der Wille dazu gelangt, sich vorwiegend im Rechte zu verwirklichen, so verliert er hiedurch nicht das einmal erlangte Bewusstseyn des Interesse, obwohl es ihm so lange

er auf dem Standpunkte des Rechtes steht, in den Hintergrund tritt. Es erscheint nun nicht nur das reine Privatinteresse zunächst als Inhalt des subjectiven Rechts im subjectiv einseitigen Sachen- und Vertragsrechte, sondern das Gesammtinteresse in seinen verschiedenen Formen fängt nun auch an den Stoff der Sitte, des Gewohnheits- und des autonomischen Rechts zu bilden, so dass die Verletzung des Gesammtinteresse durch das Privatinteresse allmählig zum materiellen Unrecht gestempelt wird, und eine richterliche Wahrung des ersten gegen das letzte Statt findet. Diess kann jedoch, da die Welt des Interesse als Erscheinung einer besonderen wesentlichen Seite des Geistes neben dem Rechte in geschiedener Eigenthümlichkeit zu bestehen fortfahren muss, nicht in dem Maasse der Fall sein, dass nicht noch Aeusserungen des Privatinteresse möglich wären und wirklich würden, welche zwar dem Gesammtinteresse widersprechen, aber doch nicht als Unrecht vom Rechte zurückgedrängt werden dürfen. Es ist mit andern Worten möglich, dass die Einschränkung des subjectiven Rechtes durch das objective der egoistischen Handlungsweise des Einzelnen einen Spielraum lässt, welcher sich mit dem Interesse der Gesammtheit nicht verträgt. Auf der andern Seite lässt sich aber denken (und es liegt darin umgekehrt das Fortbestehen eines vom Interesse verschiedenen Rechtes), dass eine das Gesammtinteresse nicht verletzende, sondern vielleicht sogar fördernde Handlungsweise Einzelner gegen die Schranken verstösst, welche das objective Recht den Handlungen der Einzelnen gezogen hat.

Der hienach zwischen dem Interesse und dem Rechte stehen bleibende Widerspruch muss jedoch, da beide als Seiten des einen egoistischen Willens zusammen gehören, so viel als immer möglich vermittelt werden, obwohl er, weil sie beide doch auch geschiedene Seiten bleiben sollen, nie ganz gelöst werden kann. Diese Vermittlung kann nur geschehen, indem beide von ihrer sie trennenden Schroffheit, welche eben, weil sie beide in Widerspruch setzt, dem Begriffe des einigen Willens nicht entspricht, so viel ablassen, dass ihre Verschiedenheit sich ausgleicht. Es muss also einerseits das Recht auf seine streng einseitige, seinem Begriffe nach von der Befriedigung der Bedürfnisse absehende Richtung so weit Verzicht leisten, bis es mit der anderer-

seits entsprechenden Nachgiebigkeit des Interesse, welches zu Gunsten des abstracten Ich von der Befriedigung willkürlich geschaffener Bedürfnisse zurücktreten muss, zusammentrifft. In solcher Ausgleichung kommt eine Willenserscheinung zum Daseyn, welche als Einheit von Interesse und Recht beide umfasst, und sich darum als eine über beiden stehende dritte Hauptstufe der Entwicklung des egoistischen Willens kund giebt. Diese Willenserscheinung ist die Polizei im allgemeinsten Sinne, sofern darunter das thätige Bestreben verstanden wird, das Wohl der Einzelnen als den aus der Vermittlung des objectiven Rechtes und des Gesammtinteresse hervorgehenden Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, sey es auf irgend welche Weise, ins Leben zu führen und darin zu erhalten.

Der Entwicklungsgang des polizeilichen Willens aber ist, wie mir scheint, im Allgemeinen folgender:

1. Der bloss auf Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse gerichtete natürliche Egoismus konnte dem ganzen Menschenwillen nicht als ein seiner würdiges Streben genügen, weil er die Seite des Geistes abseits liegen liess. Es wandte sich der Wille hierauf im Rechte dieser Seite zu, indem er vom Interesse absehend die Forderungen des abstracten Ich zu verwirklichen suchte. Allein dieses formelle Rechtsleben, diese leere Abstraction, obwohl im Vergleich zum Treiben des blos interessirten Egoismus ein Höheres, ist dennoch ebenso einseitig und fordert Ergänzung, Füllung, Inhalt. Diesen Inhalt kann der stofflichen Hauptsache nach der Wille nicht machen, er kann aus dem was er vorfindet nur etwas Anderes machen, indem er mit der in seiner fortschreitenden Entwicklung erwachsenen und ausgebildeten Kraft in das Vorhandene eindringt. Allein er muss auch aus dem, was er vorfindet, etwas Anderes machen, denn nähme er es bloss auf, wie es ist, so würde er damit den Zweck nicht erreichen, die Lücke in seiner Befriedigung auszufüllen, welche eben das was ist, wie es ist, ihm noch leer gelassen hat. Der Wille, indem er als abstract rechtlicher öd' und todt ist, wird zwar inhaltsvoller und lebendiger, indem er das Interesse, wie es dem Rechte vorangehend sich entwickelt, allmählig in sich aufnimmt. Allein dies Interesse, als auf die Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse gerichtet, kann dem im Rechte schon auf das geistige

Gebiet getretenen Willen nicht genügen. Es kann diess um so weniger, je mehr die äussere Nothwendigkeit oder die blinde Zufälligkeit der Natur im Reiche jener Bedürfnisse herrschend bleiben. Dazu kommt, dass das Recht selbst, auch wenn es als objectives Recht mit dem Gesammtinteresse sich identificirt, dennoch in dieser Verbindung um so weniger eine Garantie hinreichender Besiegung des Unrechts findet, je weniger das einseitige Privatinteresse, auf welches das bloss subjective, und eben deswegen unrechtliche Recht, sich stützt, dem übermässigen Einflusse der in der Welt der Bedürfnisse herrschenden Naturkraft und Laune durch das Gesammtinteresse entzogen ist. Demnach ist weder das Interesse, noch das mit dem Interesse erfüllte Recht, wie sie an sich sind, ein dem Willen auf dem Punkte, wo er bis zum autonomischen Rechte und Gericht vorgedrungen ist, und sich innerlich unbefriedigt fühlt, genügender Inhalt. Es muss vielmehr, theils die allgemeine Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse sicherer und vom Geiste abhängiger gemacht, also das Gesammtinteresse gegen den natürlichen Einfluss stärker geschützt, theils der Sieg des Rechtes über das Unrecht dem Gebiete des Zufalls mehr entrissen, theils aber auch, weil der mit dem Recht auf das geistige Gebiet getretene Wille mit leiblichen Interessen nicht mehr sich begnügen kann, vom Willen ein geistiges Interesse, die Befriedigung nicht sinnlicher Bedürfnisse als entsprechender Inhalt erfasst werden.

In dieser letzten Beziehung muss ich auf das in der Einleitung dieser Erörterungen, im ersten Hefte, vorangeschickte erst hier wirksam werdende Axiom verweisen, nach welchem der Geist als Einer nicht einseitig nach der Willensseite sich entwickeln kann, sondern auch zugleich die des Gedankens und des Gefühles, und den ganzen innern Menschen entfalten muss. Indem der Menschengeist aus den ursprünglichen Banden der Natur sich loslöst, dringt er nach allen Richtungen in das Gebiet des Geistes ein; schon während er vorzugsweise leiblichen Bedürfnissen nachgeht, dämmern im Menschen auch höhere Interessen auf, mehr noch, während er im Rechte schon auf geistigem Boden weilt. Aber so lange der practische Geist noch wie mit rücksehnendem Heimweh an dem Reiz des Natürlichen hängt, und indem er dann aus dieser Befangenheit sich rettend in über-

müthigem Stolze auf sein eigenes leeres Wollen sich zuruckzieht — steht ihm das nach innen, mehr der Theorie und dem vollen menschlichen Wesen zugewendete Leben des Geistes fern, unverstanden und unbegehrt; ja es bleibt ihm selbst die nach innen gewendete Seite des Willens, die Moralität ausser Berechnung für die Gestaltung der äusseren Lebensverhältnisse. Erst wenn er in dieser inhaltlosen Vereinzelung sich einsam fühlend, nach einer ihn erhebenden Fülle der Befriedigung sucht, fasst und erfasst er das innerliche und geistige Bedürfniss. Von Neuem nähern sich dann die beiden Seiten des Geistes, und einst in der Zeit der Kindheit verschmolzene Thätigkeiten, die dann in späteren Tagen sich einseitig ausbildend, dort in Kunst und Wissenschaft, Religion und Moral, hier in Interesse und Recht auseinander gingen, treffen von Neuem zusammen, um nun mit Bewusstseyn und Klarheit in ein beiden erspriessliches Verhältniss zu treten.

Die Thätigkeit des polizeilichen Willens ist somit eine dreifache.

a. Zuerst sucht er das leibliche Wohl zu fördern, indem er im Gebiete des Interesse die Möglichkeit einer der allgemeinen Befriedigung der Bedürfnisse in den Weg tretenden Hemmung zu beseitigen sucht, welche von natürlichen, sey es unmittelbar oder mittelst des an sie anschliessenden Privatinteresse wirkenden Kräften und Triebfedern herrührt. Dieses Bestreben auf der ganzen Stufenleiter der Entwicklung des Interesse sich gleichmässig äussernd, führt zur Regulirung der Production in ihren verschiedenen Erscheinungen, wie der Consumtion in ihrem Verhältniss zur Production durch die Wohlfahrtspolizei im engern Sinne.

b. Indem sodann die Zufälligkeit der Verwirklichung eines objectiven, durch die Angriffe des Unrechts immer wieder in seiner Ruhe und Reinheit gestörten und verletzten und erst gerichtlich wieder herzustellenden Rechtes möglichst beseitigt werden will, zeigt sich ein Streben, das Wohl der Einzelnen auch durch ungestörte Aufrechthaltung des Rechtszustandes mittelst der sogenannten Sicherheitspolizei zu bewerkstelligen.

c. Der Culturpolizei endlich bleibt es übrig, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche trotz Wohlfahrts-

und Sicherheitspolizei der Befriedigung geistiger Bedürfnisse noch besonders im Wege stehen können. Ihre Aufgabe ist, den Zugang zur Kunst, Religion und Wissenschaft, überhaupt die freie Ausbildung der ästhetischen, intellectuellen und moralischen Anlagen der Völker, denen die in diesen Gebieten sich zur Freiheit emporheben wollen, nach Kräften zu erleichtern.

2. Was nun aber die Form der Polizei betrifft, so kann sie unmöglich so scharf und fest seyn, als die im Gebiete des Rechtes, obwohl sie auch eine rechtliche, das Polizeirecht ist. Das Recht ist nämlich, als die eigentlich formelle abstracte Seite des Willens, überhaupt die Hauptsache an der Form aller Willenserscheinungen. Familienrecht, Lehenrecht, Gewerberecht, Staatsrecht, Völkerrecht oder welch' anderes Recht, von dem man sprechen möge, bezeichnen nichts als jene Kreise der Willensthätigkeit, aufgefasst von der Seite ihrer aus dem Wesen des practischen Geistes fliessenden abstracten oder formellen Regelmässigkeit. Dagegen ist das Interesse das vorwiegend materielle formlose Gebiet, das ebendeswegen, obwohl ihm eine innere Gliederung keineswegs mangelt, diese doch für sich, ohne das Recht zu keiner bestimmten äusseren Form und Gestalt bringen kann. Die Form der Polizei ist daher ebenfalls wesentlich eine rechtliche, aber weil das formlose Interesse, obwohl zum Wohl erhöht, in ihr sich hauptsächlich geltend macht, eine formlosere, als die des eigentlichen Rechtes selbst. Diese Formlosigkeit ist jedoch, obwohl eine Verletzung der strengen und einseitigen Rechtsform, deswegen kein Rückfall in ein niedrigeres Gebiet. Denn sie verletzt die Rechtsform nur, weil diese sich vor den höheren Ansprüchen des Wohls nicht zu halten vermag, verletzt sie aber ebendeswegen nur insofern dies der Fall ist. Das so entstehende Polizeirecht unterliegt als objectives Recht, dessen Inhalt das Wohl ist, der ganzen Entwicklung des reinen objectiven Rechtes. Es tritt folglich nicht nur als polizeiliche Sitte, polizeiliches Gewohnheitsrecht und autonomisches Polizeirecht auf, sondern macht sich auch gegen das polizeiliche Unrecht durch polizeiliches Urtheil in Fehde, Schiedsgericht und autonomischer Rechtspflege geltend.

3. Die autonomische Polizeirechtspflege setzt einen Kreis von

Menschen voraus, welche dasselbe Wohl erstreben, also dasselbe Bedürfniss hinsichtlich der Befriedigung ihrer leiblichen und geistigen Bedürfnisse und dieselbe Entwicklungsstufe des abstracten Rechtsbewusstseyns theilen; sonst würden sie nicht zur Aufrechthaltung eines beide vermittelnden Gerichtes geschritten seyn. So lässt sich denn aber auch weiter zurückgehend sagen, dass Schiedsgericht und polizeiliches Gewohnheitsrecht, polizeiliche Fehde und Sitte nur da entstehen können, wo gleiche Interessen und gleiche Rechtsansicht herrschen. Ein solcher Kreis kann immer nur ein besonderer seyn, als besonderer aber ist er der eigentliche Boden organischer Entwicklung. Das besondere Wohl, welches sein Augenmerk auf dieser Stufe ist, bildet den Kern eines neuen Organismus, den der Wille erschafft, indem er die Vermittlung von Recht und Interessen nun auch als Ganzes vertragsmässig zu gestalten gedrungen ist; und die Corporation tritt ins Leben.

In der Corporation ist durch das Verhältniss, in welches die Einzelnen zu einander und zum Ganzen gesetzt werden, jedem derselben das leibliche Interesse gesichert, die unrechtmässige Verletzung entfernt, die Befriedigung des geistigen Bedürfnisses zugänglich gemacht. Die Production kann hier die wahre Organisation der Arbeit finden, für die Consumtion und Production kann der vortheilhafteste Kreislauf sich ordnen. Die Sitte und das Gewohnheitsrecht, rein rechtlicher wie polizeilicher Art, haben eine äussere feste Schranke der Gleichgesitteten, gleichen Rechtes Gewohnten, welche der Sitte und dem Gebrauchsrecht erst practische Sicherheit geben. Die Autonomie gewinnt die dauernde und umfassende Form von Statuten, und indem der ordnende Geist die Fehde weiter zurückstösst, steigt er vom Schiedsgericht für juristische und polizeiliche Streitfälle zum statutenmässig besetzten Gerichte als regelmässiger Behörde empor, welche richterliche und polizeiliche Functionen in sich vereinigt. Diess ist die höchste Stufe der bürgerlichen Gesellschaft, die volle Gestalt des zu einem Gleichgewicht seiner Extreme gelangenden Egoismus.

Auch diese polizeiliche Entwicklung des Willens ins Gebiet des Völkerrechtes hinüber zu verfolgen, mag vielleicht Man-

chem auf den ersten Blick ein vergebliches Beginnen scheinen. Und doch ist gerade dies polizeiliche Streben im Ganzen und Einzelnen, als Sorge für das Wohl der Völker, für eine nach Vermögen und Recht und ganzer Cultur gesicherte Existenz, die Grundlage höchst bedeutender Erscheinungen in der Bildung der Völkergesellschaft. Nur erwarte man nicht Nachbilder einer von der Polizeihoheit des Staates der Einzelnen ausgehenden durchgebildeten polizeilichen Gewalt zu finden. Von der Polizei im Staate reden wir ja überhaupt hier noch gar nicht, so wenig als wir beim Rechte schon vom Gesetze sprechen konnten. In der bürgerlichen Gesellschaft ist noch der Egoismus der Einzelnen, obwohl gebrochen um des Egoismus willen, der Beweger und Grund aller Entwicklung. Das Gesammtinteresse und das objective Recht waren nur aus diesem Grunde gebrochene Privatinteressen und subjective Rechtsansprüche, auch das Gesammtwohl, das die Polizei hier erstrebt, ist nur das von den Einzelnen selbst zu Befriedigung beider Seiten ihres nun zu einer höheren Ausbildung gelangten Ich, theils gegenseitig geschützte, theils wechselseitig gezügelte Interesse und Recht. Eine Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei in diesem Sinne widerspricht nun aber keineswegs dem Wesen einer der bürgerlichen Gesellschaft analogen, ebenfalls von dem Princip der aus Selbstsucht gemässigten Selbstsucht beherrschten Völkergenossenschaft. Scheinbarer ist eine andere Besorgniss. Wie lassen sich, möchte man fragen, polizeiliche Formen und Gestalten der Völkergesellschaft, die doch höhere Entwicklungen seyn sollen, als die rechtlichen, erwarten, ehe diese letzteren gefunden werden? Von diesen aber, z. B. vom Schiedsgericht, und gar von einer autonomischen Rechtspflege fanden wir kaum erst Spuren. Doch dieser Einwurf wäre nur dann triftig, wenn die Stufen des practischen Geistes sich nur nacheinander, nicht auch durchweg als Seiten miteinander entfalteten. So tritt denn auch jene vermittelnde Erscheinung des Wohls nicht auf einmal in voller erwachsener Kraft auf den Schauplatz, nachdem sich das objective Recht herangebildet, sondern sie ist schon, wenn auch als unmündiges Streben von den ersten Tagen an vorhanden, da sich zuerst vordrängend das reine Interesse, und neben ihm nachkommend das Recht zu entwickeln begann. Ist aber diess der Fall, so folgt

aus dem Umstande, dass wir die dem Gebiete des Rechts angehörigen Erscheinungen im Völkerverkehr unserer Tage noch wenig herangewachsen finden, keineswegs, dass polizeiliche Erscheinungen in demselben noch gar nicht zu suchen seyen. Was dagegen allerdings daraus folgt, ist, dass sie noch in früher Kindheit seyn müssen, weil zwar nicht ihre Existenz, aber der Grad ihrer Vollendung durch die voranschreitende Ausbildung der Seiten, welche sie zu vermitteln bestimmt sind, bedingt ist. Meines Erachtens lässt sich in drei Erscheinungen des Völkerlebens die polizeiliche Wesenheit nach ihren in der Gesellschaft der Einzelnen vorgebildeten Formen nachweisen. Der physischen Wohlfahrtspolizei entspricht der Zoll- und Handelsverein, der Sicherheitspolizei das System des politischen Gleichgewichts, der Culturpolizei das Interventionsbündniss. Das Wesentliche aller dieser Formen aber fasst der Staatenbund nach Analogie der Corporation gestaltend zusammen.

1. Es ist schon oben bemerkt worden, dass mit dem Entstehen des Rechtes des Vertrags unter den Völkern, weil Verträge einen Inhalt haben müssen, auch die Aufnahme der auf der Stufe des Interesse sich bildenden gemeinsamen Handelsinteressen in Handelsverträge gegeben sey. Diese sind jedoch anfänglich ganz gelegentlich und ihr Zweck ist kein anderer, als ein gegenseitig gefühltes Bedürfniss des Austausches gewisser Producte auf eine für beide Staaten vortheilhafte Art zu befriedigen. Hier erscheint blosses leibliches Interesse in der Form des Rechtes, aber noch kein polizeiliches Bestreben. Werden aber solche Verträge eingegangen zu gemeinsamem Schutze irgend eines Interesse gegen Dritte, wie diess namentlich bei Zollvereinen zum Schutze der Production der Fall ist, so kann das polizeiliche Element nicht mehr verkannt werden. Jedem Einzelnen droht die übermächtige Concurrenz des Dritten die eigene Industrie zu erdrücken: doch kann er sich nicht abschliessen, weil gerade in das Land dieses Dritten der Absatz anderer seiner Produkte allein zugelassen ist. Nun bietet sich aber ein anderer Staat zum Zollverein an, der ebenfalls von der Concurrenz jenes Dritten bedrängt, sich ihm zu verschliessen geneigt ist. Er sey zugleich geeignet, dem ähnlich bedrängten Staate Absatz für sein Erzeugniss, das er bisher in das Land des Drit-

ten sandte, im Austausch der von ihm selbst bisher dahin abgesetzten Waare zu verschaffen. Indem diese beiden nun zusammen treten, schliessen sie einerseits zwar einen anscheinend auf das blosse Privatinteresse eines jeden gebauten Handelsvertrag. Allein der Zollverein gemeinsamen Abschlusses, der damit verbunden ist, sichert einem jeden derselben ein Interesse gegen einen Dritten, in welchem er selbst sich nicht gegen diesen Dritten zu schützen vermochte, und das auch keine Rechtspflege ihm sichern konnte, weil dieser Dritte dem objectiven Rechte gemäss handelte. Sie befördern also gegenseitig ihr Wohl, d. i. eben ihr Gesammtinteresse gegenüber von einem demselben feindlichen aber vom objectiven Rechte geduldeten Privatinteresse. Sie thun diess zugleich in einer nicht widerrechtlichen, sondern wahrhaft Recht und Interesse vermittelnden Weise und üben dadurch einen Act der Wohlfahrtspolizei in einfacher der Stufe vorherrschend egoistischer Vereinzelung entsprechender Art.

Die Geltendmachung des polizeilichen Willens der Verbündeten ist hier lediglich noch ihren eigenen Händen anvertraut, welche ein selbstgefälltes Urtheil im Falle einer Verletzung ihres Wohls vollziehen. Da in einem Zoll- und Handelsverein, wie er vorausgesetzt wird, zugleich mit Sicherung der Production gegen aussen eine Ausgleichung der Consumtions- und Productionsverhältnisse im Innern des Vereins von selbst verbunden ist, so fehlt demselben keine der beiden Hauptseiten der polizeilichen Sorge für leibliche Wohlfahrt. Wenn dagegen die Sorge für Abwendung rein physischer Hindernisse, welche in der bürgerlichen Gesellschaft der Einzelnen, neben der Beseitigung schädlicher Privatinteressen Gegenstand der Wohlfahrtspolizei ist, im Verkehr der Völker als gesellschaftliche Erscheinung kaum vorkommt (denkbar ist sie auch, z. B. bei Abwehr von Verwüstungen des Meers), so liegt der Grund hievon wieder in der reicheren und mächtigeren Individualität der Völker, welche in der Regel einer fremden Hülfe zu Sicherung ihres Privatinteresse nach dieser Richtung hin nicht bedarf, daher hier die polizeiliche Thätigkeit der Staaten, obwohl implicite vorhanden, doch nicht leicht in gesellschaftlicher Weise, als Zweck eines Bündnisses hervortritt.

2. Die einfache Fürsorge für die physische Wohlfahrt der

Völker in ihrem Verhältniss zu einander genügt aber dem polizeilichen Willen im Leben der Staaten so wenig als in dem der Einzelnen. Die sicherheitspolizeiliche Richtung muss sich auch hier entwickeln — und sie thut es ebenfalls zuerst in egoistisch vereinzelter Weise, später erst mit dem Bewusstseyn eines Gesammtwohls in stillschweigender Uebereinstimmung, die endlich in Verträgen und Bündnissen äusserlich und zur wirklichen Sicherheitspolizei der Völkergenossenschaft wird. Diess zu seyn ist der wesentliche Character des sogenannten politischen Gleichgewichts.

Die Grundidee des politischen Gleichgewichts ist ja keine andere, als eine solche Ausgleichung und Abwägung der Macht verschiedener Staaten, dass durch die Uebermacht eines Einzelnen die Sicherheit der übrigen nicht gefährdet werde. Es setzt die Anerkennung des Rechts der einzelnen Staaten auf ihre Persönlicheit voraus; diese wenn sie verletzt ist wieder herzustellen ist aber nicht sein Zweck. Denn wäre er dieses, so würde es auf die Macht keine Rücksicht nehmen, weil diese dem Rechte gleichgültig ist, und könnte bloss Defensiv-Allianzen, nie eigentliche Angriffsbündnisse erzeugen. Doch ist zu beachten, dass bei diesem Unterschiede zwischen Angriff und Vertheidigung nicht auf den unwesentlichen Umstand zu sehen ist, wer zuerst mit dem Schwerte zuschlägt, sondern als Vertheidigung die Abwehr einer Rechtsverletzung, als Angriff aber eine thatsächliche Verneinung des objectiven Rechtes anderer Staaten betrachtet werden muss.

Erfolgt ein solcher Angriff einfach ohne dass irgend welche Uebermacht einen mit dem Gesammtinteresse und objectiven Rechte harmonirenden Zustand des Angreifers bedroht, so kann der Angriff nicht als polizeiliche That angesprochen werden, sondern ist lediglich ein der Völkerrechtspflege anheimfallendes Vergehen. Sobald aber jener Grund des Angriffs sich findet, so erscheint dieser als eine Frucht des polizeilichen Willens, wenn er auch vom unmittelbar Bedrohten selbst gemacht wird. Hierauf kann sich jedoch die Erscheinung der polizeilichen Thätigkeit nicht lange beschränken. Je mehr durch Verschlingung der Interessen ein Gesammtinteresse mehrerer Staaten sich bildet, desto leichter fühlen auch solche, welche nicht unmittelbar bedroht

sind, die Gefährlichkeit übermächtiger Staaten, in deren Bereich vielleicht heute nur ihre Nachbarn fallen, morgen aber auch sie, wenn diese stürzen, fallen können. Nichts liegt näher, als dass so gemeinschaftlich, sey es unmittelbar oder mittelbar bedrohte Staaten sich verbünden, um gemeinsam eine Macht entfalten zu können, derjenigen gleich, welche ihnen vereinzelt droht. Hierin liegt ein wirklicher Fortschritt der Willensentwicklung, indem nun nicht mehr ein Verzweiflungskrieg auf Leben und Tod — denn der muss eintreten, wenn ein einzelnes schwächeres Volk vereinzelt die gefährliche Uebermacht des Stärkeren zu brechen sucht —, sondern die friedliche Häufung eines Gegengewichts der Macht das Mittel zur Sicherung ist, ein Mittel, an sich eben so friedlich in seiner Ausübung als friederhaltend seinem Character nach. Zunächst erscheinen solche Bündnisse der Schwächeren als vorsorgliche Maasregeln, die eben durch die das Gleichgewicht der Macht herstellende Vereinigung die wirkliche Rechtsverletzung verhüten, indem sie dem Uebermächtigen den in der Uebermacht selbst liegenden Reiz zu Uebergriffen mit dem Ueberschuss der Macht selbst entfernen. Allein es kann ebensowohl das Gesammtinteresse der Verbündeten erheischen, dass sie den noch nicht oder nicht mehr Uebermächtigen an einer Verstärkung seiner Macht durch positives Dazwischentreten hindern. Es wird diess um so tiefer ins innere Leben dieses Staates eingreifen, und zur Intervention im Sinne des politischen Gleichgewichts werden, je mehr die Machterhöhung jenes Staates auf Gründen der inneren, namentlich gewerblichen und commerciellen oder formell politischen Entwicklung beruht. In diesem Falle kommt es in der Regel zum Kriege, der dann einen doppelten Character darbieten kann. Auf Seite desjenigen der sich vergrössern will, kann er als rechtliche Selbsthülfe, und zwar als dilatorische Einrede selbst gegenüber von dem unmittelbar in seinem Rechte durch die Vergrösserung Bedrohten erscheinen, weil die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer Rechtsverletzung, ohne besondere positivrechtliche Bestimmung noch kein juristisches Recht zur Klage giebt; gegenüber von den nur mittelbar interessirten Bundesgenossen des unmittelbar Bedrohten ist er jedenfalls durch das nicht polizeiliche Völkerprocessrecht vollkommen gerechtfertigte peremtorische Exception.

Diese einredende Abwehr achten jedoch die Verbündeten nicht, weil ihnen auf polizeilichem Standpunkte das juridische Recht als polizeiliches Unrecht erscheint, das sie mit der Sicherheitspolizei des Offensivkrieges unterdrücken wollen. Wer von einem höheren Standpunkte aus Recht hat, darüber liesse sich nur nach der genauesten Untersuchung der Verhältnisse jeder einzelnen Zeit und jedes einzelnen Falles ein Urtheil abgeben, welches richtig zu fällen die Betheiligten selbst hier nicht unbefangen genug sind. Für die Völker giebt es auf dieser Stufe der Willensentwicklung noch kein Tribunal zu Entscheidung solcher Streitigkeiten: einem polizeilichen Schiedsgericht sich zu unterwerfen, werden im Kampfe um die Existenz beide Mächte verweigern. Am wenigsten aber ist der Erfolg zu zeigen geeignet, wer Recht hatte. Siegt der als übermächtig werdend Angegriffene, so scheint er vielmehr durch seinen Sieg selbst darzuthun, dass er wirklich gefährlich war; siegen die Verbündeten, so könnte man schliessen, dass sie ebendamit bewiesen, wie wenig ihre Sicherheit gefährdet gewesen. Die letzten müssten, um sich zu rechtfertigen, erst noch darthun, dass ohne ihren Sieg, der Besiegte so mächtig geworden wäre, dass er sie hätte besiegen müssen; der erste, um das Unrecht seiner Gegner darzulegen, könnte sich auch dann noch auf seine mangelnde Absicht ihnen ungereizt Schaden zu thun, berufen. So ist denn in der That zwar die Eingehung eines Bündnisses zu Aufrechthaltung des politischen Gleichgewichts eine treffliche sicherheitspolizeiliche Anstalt, der wirkliche Angriff aber von zweifelhaftem polizeirechtlichem Werthe.

3. Diese Zweifelhaftigkeit wird noch grösser, wenn Angriffsbündnisse mit culturpolizeilicher Absicht von solchen Staaten eingegangen werden, welche sich nicht sowohl durch die physische Uebermacht eines andern Staates, als durch seine innere, auf ihr Inneres rückwirkende Entwicklung in der ihrigen gehemmt und bedroht glauben. Unmöglich ist es aber keineswegs, dass sie im einzelnen Falle hiebei vollkommen in ihrem Rechte seyen. Es kann nämlich ein Staat nicht bloss in seiner physischen Wohlfahrt durch die objectivrechtliche Handlungsweise anderer gehemmt; auch nicht bloss in der Sicherheit seiner rechtlichen Persönlichkeit durch fremde Uebermacht be-

droht werden; sondern ebensowohl durch beides und noch ausserdem durch die Art der Befriedigung der geistigen Interessen, insbesondere der Gewissens-, der Rede- und Pressfreiheit in einem anderen Staate seine höheren Interessen gefährdet sehen. Hiedurch werden denn auch im Völkerverkehr neben Maassregeln der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei solche, welche der Culturpolizei angehören, hervorgerufen werden müssen. Die Ausschliessung fremdländischer Geisteswerke, oder ausländischer Nachdrücke inländischer Schriftsteller dienen zum Beispiel. Auch hier übt zunächst der einzelne Staat die polizeiliche Aufrechthaltung seines Wohls mit vereinzelten Massregeln; allmählig aber treten die Gleichinteressirten zusammen und verbinden sich erst zu gemeinsamer Abwehr gleichmässig gefühlter Unbill, indem sie zugleich unter sich die Unterlassung ähnlicher Benachtheiligung ihrer höheren Interessen stipuliren, bis sie endlich bei wachsender Belästigung durch die Richtungen des fremden Staates sich zu Interventionsbündnissen im engeren Sinne veranlasst sehen und zu ihrer Ausführung genöthigt glauben, um die Quelle des Uebels zu verstopfen. Hier ist Intervention, Eingriff in die inneren Verhältnisse des fremden Staates die vorherrschende Form des Angriffs, bei den Bündnissen zu Aufrechthaltung des politischen Gleichgewichts stand sie erst in zweiter Linie. Dass vom polizeilichen Standpunkte aus auch eine solche Intervention unter Umständen vollkommen gerechtfertigt seyn kann, unterliegt theoretisch keinem Zweifel. Da sie es aber nur dann ist, wenn der Einfluss, welcher vom fremden Staate ausgeht, nicht nur auf keine andere Weise abgewehrt werden konnte, sondern auch wirklich die einheimischen und zwar besseren Zustände wesentlich bedrohte, — und da diess bei geistigen Factoren mit Gewissheit zu sagen unendlich schwerer ist, als auf dem Gebiete der leiblichen Bedürfnisse, so wird der bloss juristische, der Intervention feindliche Gesichtspunkt des auf dem Boden seines objectiven Rechtes stehenden Angegriffenen — selbst ganz abgesehen von dem Odium, welches auf Anwendung der Gewalt im Reiche der Geister liegt, — hier in der Regel der von Vielen vertheidigte seyn.

Alle diese Formen der Völkerpolizei, die Zoll- und Handelsvereine, die Sicherheitsbündnisse, die Interventionsallianzen sind

jedoch sehr unzureichend zu Herstellung einer das Wohl der Völker allseitig schützenden Ordnung der Dinge. Ihr Hauptmangel ist, dass sie zunächst nur das Wohl der Verbündeten im Auge haben, gegenüber aber von demjenigen Staate, gegen welchen der Bund geschlossen ist, vorwiegend auf der Stufe des Privatinteresse stehen. Eine polizeiliche Sorge, welche sein Wohl nicht zum directen Zwecke hat, kann diesem Staat auch keine polizeiliche Pflicht auferlegen; er hat daher einstweilen Recht, sich gegen die Maassregeln der Verbündeten vom Standpunkte des Privatinteresse aus zu wehren. Ja sofern er bei Ausdehnung seiner Macht oder Ausbildung seiner geistigen und politischen Tendenzen die Schranke des objectiven Rechts nicht verletzt, steht er den Verbündeten gegenüber auf einer höheren Stufe; er vertritt das Recht gegen das Interesse. Ein Fortschritt ist daher in Schutzzollvereinen, in politischen Gleichgewichtsallianzen, und in Interventionsbündnissen, fast nur für den innern Kreis dieser Bünde gemacht, die Gesellschaft der Völker im Allgemeinen, das Verhältniss zwischen Bund und Bund, zwischen Einzelstaat und Verbündeten, zwischen Staat und Staat überhaupt ist kaum weiter geschritten.

Es ist sogar nach einer Seite hin eine gefährliche Thüre zu Rückschritten in rohere, auf der Stufe des Rechts schon überwundene Verhältnisse geöffnet. Indem nämlich die verbündeten Staaten als einziges Mittel, ihr Wohl zu sichern, die Verstärkung ihrer Macht kennen, appelliren sie mittelbar an die Gewalt. Denn die Drohung, welche in ihren machtstärkenden Bündnissen liegt, ist schon ein pochender Schlag mit dem Schwert auf den Schild. Ist die Anwendung jenes Mittels der Bündnisse für das Wohl der Staaten, also zu Sicherung ihrer sonst verletzten Gesammtinteressen und ihres bedrohten Rechtes, einmal Sitte geworden, so wird es leicht auch zu blosser Verfolgung von Privatinteressen der Einzelnen und offenbaren Verbrechen benutzt. Der Schritt hiezu ist klein, da das Wohl ein sehr weites Wort ist und auf dieser Stufe keine polizeiliche Behörde, sondern die interessirten Einzelnen selbst die Polizei für sich ausüben. Die einzelnen Staaten verbinden sich dann, nicht zum nothwendigen Schutz ihrer Industrie in wohlverstandener Berücksichtigung ihrer eigenen Consumtion, sondern zum Ruin der Ge-

werbe und des Handels des feindlichen Staates zu einem gewaltsamen Sperrsystem nach Art der napoleonischen Continentalsperre. Unter dem Scheine der Erhaltung des politischen Gleichgewichts treten nicht die Schwächeren gegen die Mächtigeren, wie es doch seyn sollte, sondern die Mächtigen gegen die Schwachen, oder doch überhaupt so Viele gegen Einen zusammen, dass sie hoffen können, er werde ihre Beute werden. Auf Raub und Theilung des Raubes unter die Verbündeten geht man unter der Maske der Sorge für das Gleichgewicht aus. Der österreichische Erbfolgekrieg und der siebenjährige Krieg sind so entstanden. Endlich bietet der Umstand, dass selbst schon die sicherheitspolizeiliche Rücksicht, obwohl man bei blossen Einschreiten gegen Uebermacht im Sinne des Gleichgewichts nicht von Intervention zu sprechen pflegt, ein eingriffsweises Verfahren möglich macht, welches bei der eigentlichen culturpolizeilichen Intervention zur Regel wird, eine Handhabe zu willkürlicher Beeinträchtigung selbstständiger Staaten in ihrer innern nationalen Entwicklung. An sophistischer Rechtfertigung wird es dann auch da nicht fehlen, wo nur der schnödeste Egoismus die Triebfeder des Einschreitens ist. Wir wollen in dieser Hinsicht nur der Theilungen Polens gedenken.

Allerdings liegt in der Natur dieses ganzen Zustandes der Völkergesellschaft, dessen Charakteristisches das polizeiliche Bündniss in seiner Wahrheit wie in seiner Entartung ist, ein theilweises Heilmittel, allein es reicht um so weniger aus, als es andererseits selbst ein neues Uebel erzeugt. Die natürliche Wehr des durch Bündnisse, in seinem nicht unrechtmässigen, wenn gleich den übrigen Staaten gefährlichen Entwürfen und Richtungen bedrohten Staates, ist entweder die Auflösuug des ihm entgegenstehenden Bündnisses, oder die Verstärkung der eigenen Macht durch eine Gegenallianz. Indem die geschlossenen Bündnisse immer wieder getrennt, und neue Combinationen gebildet werden, compensirt sich nun allerdings bis auf einen gewissen Grad die den Einzelnen durch Bündnisse Anderer drohende Gefahr. Allein um Allianzen sprengen, neue anknüpfen zu können, bedarf es der genauen Kenntniss der Einzelinteressen und der gegenseitigen Stellung der verschiedenen Staaten. Daher ist gegenseitige diplomatische Beobachtung eine nothwendige Folge

dieser Zustände. Je mehr die polizeilichen Bündnisse zu bloss interessirten Raubgenossenschaften werden, desto tiefer steigt dann auch die Diplomatie auf der moralischen Leiter der gegenseitig angewendeten Mittel herab. Spionenwesen, Intrigue, Bestechung kommen an die Tagesordnung; der moralische Sinn geht mit dem der Gerechtigkeit zu Grunde. Um Ruhe zu erhalten, ist alles in beständiger Unruhe; um den Krieg zu vermeiden, droht Jeder mit dem Kriege und der schliessliche Gewinn all' dieser rein äusserlichen Bestrebungen, das Gleichgewicht zu stützen, ist die Untergrabung der festesten Grundlagen des Friedens, die Zerstörung von Treu und Glauben, die thörichte Gründung des gesellschaftlichen Gebäudes auf Lug und Trug. Diess ist im Wesentlichen die Geschichte des sogenannten Gleichgewichtsystemes, wie es von der Mitte des siebenzehnten bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Europa geherrscht hat.

Die Erkenntniss der Mängel dieses in sich selbst zerfallenden Versuches eine polizeiliche Organisation der Völkergesellschaft zu erreichen, enthält in sich den Fingerzeig auf den Weg des Fortschritts. Wenn die Beschränkung der polizeilichen Sorge auf die verbündeten Staaten mit Ausschluss derjenigen, gegen welche die Bündnisse gerichtet sind, der Hauptmangel war, so ist der nächste Schritt zum Besseren und Höheren der Einschluss auch derjenigen Staaten, von welchen Einzelne Gefahr vom polizeilichen Standpunkte aus fürchten in einen Bund mehrerer, dessen Grundlage das gemeinschaftliche Wohl aller Theilnehmer ist, oder in einen Staatenbund im engeren Sinne. Die Ausgleichung der Interessen der Production in ihren verschiedenen Zweigen, wie der Erzeugung zur Verzehrung, die Abwägung des Gleichgewichtes der Macht, und die Sicherung der höheren Interessen, der formell-politischen wie der im Begriffe der Civilisation überhaupt zusammentreffenden hat nun gegenseitig im inneren Kreise des Bundes stattzufinden. Hiemit ist von selbst eine Organisation gefordert, welche aus der Natur der Verhältnisse heraus sich allmählig aufbaut und zur festen Form eines autonomischen Organismus, auf die früher bei Entstehung des autonomischen Rechtes erwähnte Weise gelangt. Ein solcher Bund selbstständiger Staaten hat nun zwar zu seinem höchsten Zweck die poli-

zeiliche Autonomie und ihre autonomische Aufrechthaltung, allein damit schliesst er die Formen und Gestalten des objectiven Rechts und das mit diesem harmonirende Interesse so wenig aus, dass er vielmehr als höhere Stufe der Willensentwicklung dieselben in sich aufnimmt. Ihrem Begriffe nach setzt ja die Polizei überall das Recht und das Interesse voraus, die sie nur vollständiger vermitteln will, als diess auf dem einseitigen Standpunkte beider möglich ist. Ein Organismus der Gesellschaft auf dem Standpunkte der Polizei, der nicht auch zugleich Rechts- und ökonomische Verhältnisse umfasste, ist ganz undenkbar. Die Thätigkeiten der polizeilichen Sorge und der Rechtspflege mag man zwar äusserlich trennen, aber die erstere kann doch immer nur in einem Kreise geübt werden, der im Wesentlichen ein gemeinschaftliches Interesse und ein gemeinsames Recht hat. So erscheint denn dieser polizeiliche Organismus, indem er die höchsten Formen der niedrigeren Stufen in sich aufnimmt, zugleich als oberste Gestalt dieser ganzen Entwicklungsstufe des Willens, die wir als Periode und Seite der Bildung einer Völkergenossenschaft, der bürgerlichen Gesellschaft der Einzelnen parallelisirt haben, und es stellt sich der Staatenbund im angenommenen Sinne auf eine Linie mit der Corporation.

Es ist überflüssig, hier weiter auszuführen, dass auch nach Bildung von Staatenbünden nicht überall das Wohl herrscht; diess folgt nicht nur aus dem Gesetze der Identität der Stufen und Seiten der Entwicklung, sondern ist schon in der oben gegebenen Ausführung des gesonderten Fortbestehens von Recht und Interesse gegeben. Allein das muss erwähnt werden, dass mit der Erreichung der Gestalt des Staatenbundes keineswegs ein die ganze Völkergesellschaft umfassender und ihre Besonderheiten vermittelnder Organismus gewonnen ist. Indem der Staatenbund auf demselben Boden gemeinsamer leiblicher und geistiger Interessen und desselben wesentlichen Rechtsbewusstseyns durch freien und dauernden Vertrag aller theilnehmenden Völker zu Stande kommen soll, ist er auf einen nicht allzuweiten Kreis von Staaten angewiesen, da nur bei einem solchen jene nothwendigen Voraussetzungen eintreten können. Eben deswegen kann er aber als bloss particuläre Organisation der Völkergesellschaft dem Streben des practischen Menschengeistes

nach allgemeiner organischer Entwicklung eben so wenig genügen, als die Corporation in der Gesellschaft der Einzelnen. Wie diese zum Staate, so findet jene sich getrieben zu einer staatlichen Völkergesellschaft als ihrer letzten Gestalt fortzuschreiten, deren Bildung im Umrisse darzustellen der dritten Parallele vorbehalten bleibt.
